

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Landshut  
Straße / Abschnitt / Station: St 2233\_300\_0,210 bis St 2233\_320\_0,956

St 2233 Kelheim – St 2660 (Hemau)  
Ausbau Kelheim - Ihrlerstein

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut</p>  <p>Bayerstorfer, Baudirektor Landshut, den 19.11.2021</p>	
	<p>Festgestellt gem. Art. 39 Abs. 1 BayStrWG durch Beschluss vom 21.12.2023 Nr. 31 / 32 - 4354.B3.3 - 39 / St 2233 Regierung von Niederbayern Landshut, 21.12.2023 gez. Huber Oberregierungsrat</p>

**Auftraggeber:**

Staatliches Bauamt Landshut  
Innere Regensburger Str. 7-8  
84034 Landshut

**Betreuung:**

Dipl.-Ing. R. Wörl

**Auftragnehmer:**

Horstmann + Schreiber  
Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekten  
General-von-Nagel-Str. 1  
85354 Freising

**Bearbeitung:**

Erich Schraml  
Dipl.-Ing. (FH) - Landschaftsarchitekt  
Meisenstraße 15  
85356 Freising

Freising, im November 2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.2.1	Eigene Bestandserhebungen.....	2
1.2.2	Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
1.3.1	Allgemeine Grundlagen.....	3
1.3.2	Prüfrelevantes Artenspektrum.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Vorbemerkungen.....	5
2.2	Baubedingte Projektwirkungen .....	5
2.3	Anlagebedingte Projektwirkungen.....	5
2.4	Betriebsbedingte Projektwirkungen.....	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ....	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	7
3.1.1	1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen .....	7
3.1.2	1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung.....	8
3.1.3	1.3 V: Schutz der Zauneidechsenvorkommen während der Baumaßnahme .....	9
3.1.4	1.4 V: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihrer Gelege während der Bauzeit.....	10
3.1.5	1.6 V: Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch .....	10
3.1.6	1.7 V: Schutz von Haselmäusen bei Rodung von Wald- und Gehölzbeständen.....	11
3.1.7	3 V: Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Jagdflügen im straßennahen Umfeld und/oder auf Straßenebenenflächen.....	11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	11
3.2.1	4 A <sub>CEF</sub> : Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen und Außer-Nutzung-Stellung von Altbäumen) (Suchraum) .....	12
3.2.2	5 A <sub>CEF</sub> : Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Umsiedelung der Zauneidechse .....	12
3.2.3	6 A <sub>CEF</sub> : Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (Fledermäuse und Vögel) (Suchraum) .....	13
3.2.4	7 A <sub>CEF</sub> : Anlage oder Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus (Suchraum).....	14
3.3	Kompensationsmaßnahmen ( <i>compensatory measures</i> ) als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL .....	14
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten, streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten .....	15

4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL.....	15
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL .....	15
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	16
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL .....	36
4.2.1	Übersicht über Vorkommen prüfrelevanter europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL im UG.....	36
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten des Offenlands .....	39
4.2.3	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten halboffener Kulturlandschaften.....	41
4.2.4	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Wälder.....	55
4.2.5	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen .....	66
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG .....	72
6	Zusammenfassung und Fazit.....	73
7	Literatur und Quellen.....	75
7.1	Amtliche Unterlagen und Kartenwerke .....	75
7.2	Literatur .....	75
7.3	Internetquellen .....	78
8	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	79
8.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung .....	79
8.2	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL .....	81
8.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL.....	84
8.4	Regelmäßige Gastvögel im Gebiet .....	91

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	17
Tabelle 2: Übersicht über die prüfrelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL.....	37
Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	81
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL.....	83
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten .....	84
Tabelle 6: Regelmäßige Gastvögel im Gebiet .....	91

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
Bayer. StMUGV (StMLU)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehem. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i.S.v.	Im Sinne von
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
St	Staatsstraße
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Landshut plant einen bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2233 im Abschnitt zwischen Kelheim und Ihrlerstein. Diese kurvenreiche und unübersichtliche Strecke stellt einen Unfallschwerpunkt dar und entspricht grundlegend nicht mehr den Sicherheitsstandards. Zudem wird einseitig ein straßenbegleitender Geh- und Radweg errichtet, um die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu erhöhen.

Die Staatsstraße verläuft im betrachteten Abschnitt im Bereich des Anstiegs vom Donautal zur Südlichen Frankenalb und durchfährt hierbei im „Kelheimer Tal“ die steile Hangleite. Die Staatsstraße wird im gesamten Anstiegsbereich begleitet von den Randlagen eines großflächig zusammenhängenden Waldgebiets. Während im gesamten Anstiegsbereich östlich der Staatsstraße nach einem temporär wasserführenden Flutgraben Wälder und Forste unterschiedlicher Ausprägung anschließen, finden sich westlich der Straße Waldflächen im Wechsel mit (mageren) Wiesen, teils Magerrasen, (Streu-)Obstwiesen und Einzelgehöften, die zu den ackerbaulich genutzten Offenlandflächen um Ihrlerstein überleiten. Im Bereich der Hochfläche bei Ihrlerstein wechselt sich die Ausprägung des Umfelds. Es überwiegt die konventionelle landwirtschaftliche Ackerbaunutzung. Äcker schließen fast unmittelbar an die Staatsstraße an, wobei diese von einem Kraut-Gras-Saum mit teils älterem Baumbestand und Hecken und Gehölzen auf den Straßenböschungen und -nebenflächen von den Nutzflächen getrennt werden. Zudem finden sich vereinzelt in der landwirtschaftlichen Feldflur kleinere, typische Strukturelemente wie Hecken, Gebüsche und Säume, v.a. auf kleinen Ranken und Geländestufen.

Trotz der in weiten Teilen intensiv genutzten Landschaft und der Vorbelastungen durch Infrastruktur, Siedlungsnähe und Erholungsnutzung, sind vom Bauvorhaben auch Vorkommen und/ oder Lebensräume europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen. Entsprechend sind im Zusammenhang mit der Planung auch die Belange des speziellen Artenschutzes abzuarbeiten und die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen. Dies erfolgt in Bayern bei Straßenbauvorhaben formal im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Betrachtet wird das gesamte Bauvorhaben. Im Rahmen der saP soll geprüft werden, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

- Sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen werden im Erläuterungsbericht dargestellt.

## **1.2 Datengrundlagen**

### **1.2.1 Eigene Bestandserhebungen**

Die Kenntnisse zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten beruhen auf den Ergebnissen im Auftrag des StBA Landshut im Zeitraum zwischen Juli 2014 und Juni 2015 durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen sowie der Voruntersuchungen (Habitatanalyse) 2013. Aktualisierungen und Ergänzungen zu einzelnen Arten/ Artengruppen erfolgten weiterhin 2020.

Entsprechend der Nutzungen und der Ausstattung mit Biotopen und Strukturelementen wurden im Zuge der Voruntersuchung 2013 Reptilien (Zauneidechse) auf potenziell geeigneten straßennahen Flächen und als wesentliche Habitats Höhlen- und Spaltenbäume im Baufeld erfasst sowie Streudaten zu anderen Artengruppen und zur Flora des Raums berücksichtigt. Im Zuge der Untersuchungen 2014/15 erfolgte eine Brutvogelkartierung, die Erfassung von Tagfaltern und Heuschrecken auf ausgewählten Probeflächen, eine Habitatanalyse und Nussuche hinsichtlich der Haselmaus sowie getrennt davon als eigenständige Untersuchung die Erfassung des Fledermausaufkommens mittels Fledermausdetektor (2014). 2017 und 2020 erfolgte eine Aktualisierung der Bestände an Höhlen- und Biotopbäumen im straßennahen Umfeld.

Besonderer Wert wurde bei den genannten Kartierungen auf die Erfassung der Bestände europarechtlich geschützter Arten sowie besonders wertgebender und/oder besonders geschützter Arten gelegt, da sie weitreichende Konsequenzen in der Planung hervorrufen können. Die Methodik der Bestandsaufnahmen orientierte sich an den Vorgaben zu Standarduntersuchung für UVS und LBP entsprechend VHF Bayern (2014).

Zusätzlich wurden 2020 nochmals aktuelle Daten zu Vorkommen von Reptilien im möglichen Baufeld sowie zur Nutzung eines abzureißenden Bauwerks durch Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten erhoben. Weiterhin erfolgt 2020 eine Erfassung der Haselmaus gemäß der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (ALBRECHT ET AL. 2015) mittels nesttubes.

Darstellungen der Erfassungsmethoden, zu den Probeflächen und zu den Ergebnissen der Bestandserfassungen sind in den jeweiligen faunistischen Fachberichten dokumentiert.

### **1.2.2 Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur**

Weiterhin wurden amtliche und / oder sekundäre Datengrundlagen ausgewertet und berücksichtigt:

- Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 2019;
- Biotopkartierung Bayern, Flachland des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, digitale Fassung, Stand 05/2020
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim (BAYER. STMUGV 1999);
- Angaben in der Online-Datenbank ornitho.de (soweit öffentlich abfragbar)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karten (TK25) im Untersuchungsraum und für den Landkreis Kelheim, Stand 05/2020;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN), Stand 05/2020;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
- Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 (RÖDL et al. 2012);
- Amphibien- und Reptilienatlas Bayern (ANDRÄ ET AL. 2020);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU et al. 2013);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2015)

Als Grundlage für die Abschätzung der Raumnutzung der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Arten dienten aktuelle Luftbilder.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

#### **1.3.1 Allgemeine Grundlagen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht 2019 des Bundesamtes für Naturschutz (2019) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL auf der Internetseite des BfN entnommen. Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) wurden durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LfU ermittelt. Der Nationale Bericht 2019 nach Art. 12 EU-VS-RL wurde bisher nur zum Teil veröffentlicht, die Erhaltungszustände der Vogelarten liegen jedoch noch nicht offiziell vor.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der ARBEITSGEMEINSCHAFT „NATURSCHUTZ“ DER LANDES-UMWELTMINISTERIEN (LANA 2006). Es erfolgt gutachterlich auf Grundlage der drei Kriterien *Habitatqualität* (artspezifische Strukturen), *Zustand der Population* (Populationsdynamik und -struktur) und *Beeinträchtigungen*. Als lokale Population wird entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“, definiert (LANA 2009). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung in vielen Fällen nicht möglich ist, wird für diese Arten als lokale Population entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Bereich der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen. Bei der Bewertung wird dabei soweit möglich den Angaben aus dem faunistischen Fachbericht gefolgt bzw. diese ohne wesentliche Ergänzung der Begründung übernommen.

Die vorhabenspezifische Wirkprognose und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischer Fachkonventionen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Planungspraxis. Insbesondere zur Beurteilung der Störwirkungen auf Vogelarten liegen dabei eine Vielzahl neuerer Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf Vögel wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) für die prüfrelevanten Brutvogelarten angewandt.

### **1.3.2 Prüfrelevantes Artenspektrum**

Betrachtet werden grundsätzlich alle im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle dort nicht sicher auszuschließenden relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Arten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wurden unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber den wesentlichen Projektwirkungen durch Abschichtung entsprechend der Vorgaben des Ministerialen Schreibens (2018; s.o.) und den Artinformationen des Bayer. Landesamts für Umwelt (Abfrage zuletzt Mai 2020) ermittelt. Das Ergebnis ist im Anhang als ausführliche Tabellendarstellung dokumentiert.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Vorbemerkungen**

Die Wirkfaktoren des Vorhabens, die Beeinträchtigungen und Störungen streng und / oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) umfassend dargestellt. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden nachfolgend stark verkürzt dargelegt.

### **2.2 Baubedingte Projektwirkungen**

Während der Bauphase werden angrenzende Flächen, durchwegs im Einflussbereich der bestehenden St 2233 als Baufelder, Arbeitsstreifen und Baustellenlager genutzt. Weiterhin sind baubedingte Stoffeinträge und Störeinflüsse auf Nachbarflächen zu konstatieren. Die Flächen sind vorbelastet durch die Nähe zur Staatsstraße.

Betroffen sind vornehmlich straßenbegleitende Saum- und Gehölzstrukturen und daran angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen (v.a. Acker) im Bereich der Hochfläche sowie überwiegend naturnahe Laub- und Laubmischwälder, kleinräumig auch Fichtenforste in den Hanglagen beiderseits des Kelheimer Tals. Weiterhin betroffen sind ferner kleinräumig Siedlungsflächen und Privatgärten, kleinräumige magere Grünländer und Obstwiesen sowie straßennahe Gehölzbestände. Dabei sind die betroffenen Habitate im Vorhabensbereich als Lebensraum für ackerbrütende Vögel (insbesondere Feldlerche), für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (Vögel und Fledermäuse), für Hecken- und Gehölzbrüter, die Haselmaus und für die Zauneidechse geeignet.

### **2.3 Anlagebedingte Projektwirkungen**

Mit der Realisierung des Vorhabens werden Flächen direkt durch Überbauung und Versiegelung beansprucht und gehen damit dem Naturhaushalt verloren. Hierbei kommt es zu Verlusten von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Weiterhin werden kleinflächig Flächen erheblich verändert und gehen damit Tierarten als mögliches Habitat verloren oder werden doch wenigstens funktional weiter entwertet.

Betroffen sind die gleichen Strukturen wie durch die baubedingten Beanspruchungen, d.h. straßenbegleitende Gehölzbestände und Stauden- oder Grasfluren sowie landwirtschaftliche Nutzflächen auf der Hochfläche und vornehmlich Wald- und Gehölzbestände sowie vereinzelt auch magere Grünländer im Bereich des Kelheimer Tals. Hinzu kommen in 2 Bereichen Abbrüche von vorhandenen Gebäuden. Dauerhafte Beanspruchungen von Landschaftsstrukturen mit besonderer Leitfunktion ergeben sich dabei nicht.

### **2.4 Betriebsbedingte Projektwirkungen**

Nach Fertigstellung sind betriebsbedingte Belastungen vergleichbar mit den bestehenden Vorbelastungen verbunden. Diese betreffen bei nur kleinräumiger Verschiebung und allenfalls minimaler Ausweitung überwiegend die gleichen oder zumindest gleichartige und gleichwertige Landschaftsstrukturen im Anschluss an die Staats-

straße. Wesentliche Neubelastungen oder Belastungen andersartiger, v.a. auch besonders hochwertiger Lebensräume und Biotope sind nicht zu erwarten.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Zur Vermeidung von Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Rechtsnormen geschützten Arten sind Vermeidungsmaßnahmen geplant, deren Durchführung bei der Ermittlung möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt wurde. Diese Maßnahmen stellen ein zwingendes artenschutzrechtliches Erfordernis dar. Sie sind nachfolgend entsprechend der detaillierten Ausformulierungen aus den Maßnahmenblättern im LBP (Unterlage 19.1.1. und 9.3 Textteil und Maßnahmenblätter des LBP) übernommen.

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

##### **3.1.1 1.1 V: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen**

Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen ausschließlich in der gesetzlich festgesetzten Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit für Fledermäuse und Vögel (abweichend davon: Baumfällung schon ab September aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse der Artgruppe Fledermäuse, was eine Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG beinhaltet).

Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland ebenfalls ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar.

##### Fledermausschutz:

Bei Fällungen von Alt- oder Quartierbäumen (Habitat- bzw. Höhlenbäume) mit vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren gilt:

- keinesfalls während der Wochenstubenzeit von 20. April bis 20. August
- möglichst in den Monaten September u. Oktober unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung (KFFs 2011)
- zwischen 1. November und 28./29. Februar nur unter vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (Kontrollgang erforderlich)

Für alle potenziell geeigneten Fledermausquartiere an Bäumen werden durch fachlich qualifiziertes Personal Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Zur Feinabstimmung dieser Maßnahmen erfolgt eine erneute Kontrolle zu rodender Altbaumbestände (bzw. der bereits erfassten Habitat- bzw. Höhlenbäume in den Rodungsbereichen) auf mögliche Fledermausquartiere in Baumrissen, Spalten, Höhlungen oder unter abblättern der Rinde wie folgt:

Die bereits erfassten Quartierstrukturen in zu fällenden Habitat- bzw. Höhlenbäume (s.o.) werden im Vorgriff der Rodung im vorangehenden Sommer (nach Ende der Wochenstubenzeit, ab Mitte August), von einem Hubsteiger aus oder durch Einsatz von Baumkletterer auf ihre tatsächliche Eignung und ggf. Nutzung untersucht. Hierbei erfolgt ein Verschluss geeigneter zugängiger Höhlungen/ potentiell quartiergeeigneten Klüfte/ Öffnungen/ abblät-

ternde Rinde, z. B. durch Anbringen von Lappen, um eine Einnischung zu verhindern (dabei wird der obere Teil des Lappens mit Nägeln fixiert, während der herabhängende untere Teil unbefestigt bleibt, damit ein Ausfliegen noch möglich bleibt aber kein erneutes Besetzen der Höhlung).

Im Zuge der Fällungsmaßnahmen erfolgt nach Freistellung (Fällung von Sträuchern und Kleinbäumen) der Alt- und Großbäume (ab StD >60 cm) eine erneute Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere durch fachlich qualifiziertes Personal. Für alle zum Rodungszeitpunkt noch nicht kontrollierten und/ oder verschlossenen potenziellen Quartierstrukturen werden durch fachlich qualifiziertes Personal Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Folgende Maßnahmen sind alternativ möglich:

- „Ausfliegen erzwingen“ (Einwegverschluss) wie oben beschrieben, sofern Witterung und Temperatur dies noch zulassen
- bei Antreffen von Fledermäusen wird durch fachlich qualifiziertes Personal fallspezifisch festgelegt, ob die Individuen geborgen und ggf. umgesiedelt werden oder ob Stammstücke mit Höhlenquartieren geborgen und in geeignete Bereiche im näheren Umfeld außerhalb des Baufelds verbracht werden, so dass eine eigenständige Flucht/ Abwanderung der Tiere über Nacht möglich ist
- bei nicht gesicherter Abklärung eines Fledermausbesatzes: möglichst schonende Behandlung potenzieller Quartierbäume (z. B. Seilsicherung, ggf. Einsatz von Harvester oder Baumgreifer etc.) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.
- Bergung und Umsiedlung von Fledermausindividuen in vor Beginn der Baumaßnahme bereitgestellte und für die Art geeignete Fledermauskästen (Winterquartiereignung erforderlich).

### 3.1.2      **1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung**

Beschränkung des **Baufeldes** (einschl. Lagerflächen und Zufahrten) wegen angrenzender Biotopflächen und anderen gegenüber zeitweiliger Inanspruchnahme empfindlichen Beständen (z. B. Gehölzbestände, Magerbereiche) und Böden auf die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellten Flächen. Abweichungen hiervon nur in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung

Anlage von **Baustraßen** nur außerhalb empfindlicher Bereiche und geplanter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor Feuer, chemischer Verunreinigung, Vernässung oder Überstauung

Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches (Kronentraufe zzgl. 2,0 m) durch ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun; Stammschutz aus Bretter- oder Bohlenverslag gemäß DIN 18920 und RAS-LP4, wenn kein Bauzaun im Kronenbereich möglich ist

Schutz der Gehölzbestände vor Überfüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung

Schutz freigestellter Bäume (außerhalb des Waldes) vor Sonneneinstrahlung durch fachgerechten Anstrich von Stamm und Hauptästen; situationsbedingte Festlegung von Art und Umfang durch fachlich qualifiziertes Personal

Errichtung von **Bauzäunen** zur Begrenzung des Baufeldes nach RAS-LP 4 und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung

Vollständiger Rückbau aller vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bzw. Wiederherstellung oder Optimierung der (ursprünglichen) Standortbedingungen; Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen (RAS-L)P gelten ohne Einschränkung

### 3.1.3 1.3 V: Schutz der Zauneidechsenvorkommen während der Baumaßnahme

In Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse im Baufeld (straßenbegleitenden Strukturen am Sonnenhang) erfolgt eine aktive Entfernung der Zauneidechse aus dem Baufeld, da im Umfeld keine geeigneten Ausweichhabitats, in die etwa vergrämt werden könnte, vorhanden sind.

Fäll- und Schnittmaßnahmen (ohne Wurzelstockrodung) an Gehölzen werden in Zauneidechsenlebensräumen im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätsphasen durchgeführt. Vorbereitend für das Absammeln der Zauneidechsen-Individuen wird vor Beginn der Aktivitätsphase (bis spätestens Mitte März) die Vegetationsdecke auf wenige cm gemäht. Danach erfolgt ein **mehrmaliges Absammeln (Fang)** - beginnend im April über eine gesamte Vegetationsperiode - von im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen-Individuen unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken und ggf. Fangeimer, Versteckbrettern etc. Hierbei wird der Bereich auch unter Aufsicht der UBB von vorhandenen Versteckmöglichkeiten (Handarbeit) vorsichtig beräumt. Die vorgefundenen Individuen werden unmittelbar danach in geeignete benachbarte Lebensräume (Maßnahme 5 A<sub>CEF</sub>) umgesetzt. Erst wenn an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen trotz gezielter Suche keine Hinweise auf weitere im Baufeld befindliche Tiere erbracht werden konnten, wird die Abfangaktion eingestellt. Nach Freigabe der Flächen kann mit erdbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Baufeldfreimachung (Entfernung von Wurzelstöcken, Abschieben des Oberbodens, etc.) begonnen werden. Die zeitliche Abfolge und zeitliche Ausdehnung aller Teilmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der UBB.

Um ein (Wieder-)Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern, werden in allen Bauabschnitten mit unmittelbar benachbarten Zauneidechsenvorkommen temporäre **Sperr- und Schutzzäune** mit Überkletterungsschutz zum Baufeld hin errichtet. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Sperreinrichtung wird durch fachlich qualifiziertes Personal vor Ort festgelegt. Zur Ausführung siehe MAmS. Der Zaun wird während der gesamten weiteren Aktivitätsphase der Zauneidechse bis Ende der Bauzeit vorgehalten und die Bestände beidseits müssen regelmäßig gemäht werden. Die Kontrolle erfolgt durch die UBB.

### **3.1.4 1.4 V: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihrer Gelege während der Bauzeit**

Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baustelleneinrichtung, die Baufeldräumung sowie die flächenhafte Ausbringung von Oberboden auf Äckern und Randstreifen in den Ackerlagen nicht während der Brutzeiten der zu erwartenden, sensiblen Acker- und Offenlandbrüter, speziell der Feldlerche, d.h. nicht zwischen 15.03. und 15.08.

Sollte es aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein die o.g. Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen so sind die Baumaßnahmen mit kontinuierlicher Durchführung ohne längerfristige Unterbrechung unter Begleitung einer Umweltbaubegleitung möglich (Kontrolle des Baufeldes und unmittelbarer Umgebung auf Nester durch fachlich qualifiziertes Personal)

Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 100 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine (möglichen) Brutstandorte (Nistplätze) vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivitäten im geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die UBB erteilt werden

Auch bei längerer Unterbrechung der Baumaßnahmen in der Brutzeit erfolgen vor Wiederaufnahme der Baumaßnahmen Kontrollen auf mögliche Brutvorkommen (Nester) von Ackerbrütern im Bereich des Baufeldes und seiner unmittelbaren Umgebung, um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Sofern Nester im Wirkungsbereich zu vermuten sind, werden geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der UBB, ggf. eine temporär begrenzte Einstellung oder Verlagerung des Baubetriebs in andere Teilabschnitte, festgelegt. Ansonsten kann mit Bautätigkeiten nach Freigabe durch die UBB fortgefahren werden

Falls der Baubeginn in der Brutzeit stattfinden soll, wird der Zeitraum zwischen Beginn der Brutzeit (ab 15.03.) und Abschieben des Oberbodens durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen überbrückt. Dazu werden in den kritischen Bereichen der Baufelder (potenzielle Bruthabitate, insbesondere solche in größerem Abstand zu vorhandenen Straßen, Siedlungsflächen, Waldändern und anderen höher aufragenden Strukturen; dazu gehören ggf. auch Standorte für die Aushublagerung) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln, hierbei ist vorher Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern zu halten

### **3.1.5 1.6 V: Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch**

Für das Vorhaben werden mehrere Gebäude (u. a. ehemals landwirtschaftlich genutzte) abgebrochen. Im Rahmen von Gebäudekontrollen beginnend im März 2020 sind alle Gebäude und potenziell für eine Besiedlung von Vögeln und/oder Fledermäusen geeigneten Gebäudeteile (insbesondere Fassade, Fensterläden, Dachböden, Keller) auf ihre Nutzung hin kontrolliert worden. Für die abzubrechende Hofstelle bei Bau-km 1+830 liegt aus der Kartierung 2014/2015 ein Brutnachweis für die Rauchschnalbe vor. In 2020 ergab sich ein zusätzlicher Nachweis (2 Brutpaare). Hinsichtlich der Nutzung durch Fledermäuse wurde für die Zwergfledermaus die Nutzung als Zwischenquartier im abzubrechenden Wohnhaus (Kelheimer Straße Hausnummer 30) in 2020 nachgewiesen. Eine

Nutzung als Wochenstube wurde zumindest für das Jahr 2020 ausgeschlossen. Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Fledermaus- und Vogelschutz bei Gebäudeabbruch:

Abbruch außerhalb der faunistisch sensiblen Zeiträume (Brutzeit, Wochenstubenzeit, Überwinterungszeit), d.h. von August bis Oktober unter vorheriger Kontrolle auf Artvorkommen.

Erhalt eines Stadels der Hofstelle mit Schaffung von Ersatzquartieren im Rahmen der Maßnahme 6 A<sub>CEF</sub>

### **3.1.6 1.7 V: Schutz von Haselmäusen bei Rodung von Wald- und Gehölzbeständen**

In allen Waldbeständen östlich der St2233 (Lebensräumen der Haselmaus) erfolgt in Ergänzung zu 1.1 V ein schonender Rückschnitt (ohne größere Beeinträchtigung, etwa durch flächiges Befahren mit schwerem Gerät o.ä., des Bodens) zwischen Mitte Oktober und Anfang März (möglich wäre grundsätzlich bis Mitte April, jedoch greifen hier die Gründe aus 1.1 V). D.h. Fällung primär von angrenzenden Straßenflächen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise. Abtransport der Stämme mittels Teleskoparm. Herausziehen mittels Schlepper/ Seilwinde ist möglichst zu vermeiden. Im Anschluss erfolgt im gleichen Zeitraum das motormanuelle Zurückschneiden der verbliebenen höherwüchsigen Vegetation (Gehölzaufwuchs, Kraut- und Staudenbestände) auf ca. 20 cm. Das Schnitt- und Mahdgut wird vollständig abtransportiert. Ab Mitte Mai, nach Erwachen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf und wahrscheinlicher Abwanderung, erfolgt die Baufeldräumung mit Wurzelstock-/ Wurzelstubbenentnahme und der Beginn der erdbaulichen Maßnahmen. Vorab soll eine Freinestsuche durch die UBB kurz vor Baufeldräumung durchgeführt werden. Gefundene Nester werden mit den Kleinsäugetern in geeignete Ausweichlebensräume im unmittelbaren Umfeld umgesetzt (7 A<sub>CEF</sub>).

### **3.1.7 3 V: Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Jagdflügen im straßennahen Umfeld und/oder auf Straßenebenenflächen**

Um „Tunneleffekte“ auszuschließen und parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere nicht in den Gefahrenbereich zu leiten wird auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental verzichtet.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*).

### **3.2.1 4 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen und Außer-Nutzung-Stellung von Altbäumen) (Suchraum)**

Schaffung von Habitaten vorrangig für Fledermäuse durch Entwicklung vorhandener Altbäume zu Höhlenbäumen als Ersatz für gefällte Habitat- und Höhlenbäume (langfristige Maßnahme); dabei werden für den Verlust eines Habitat- bzw. Höhlenbaums 10 Ersatzbäume vorgesehen

#### Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen:

- Schaffung von Bruthabitaten durch Aufhängen von Nistkästen und Fledermauskästen (pro Habitat- und Höhlenbaumverlust jeweils 5 Vogelnistkästen und 5 Fledermauskästen)
  - Für 11 verlorengehende Habitat- und Höhlenbäume bedeutet dies: 110 Kästen insgesamt, davon 55 Vogelnistkästen und 55 Fledermauskästen
- Anbringen der Kästen entlang der Waldränder bzw. in unmittelbarer Nähe zu verlorengegangenen potenziellen Höhlenbäumen in Abstimmung mit der örtlichen Revierleiterin und mit der Umweltbaubegleitung (möglichst in Altbeständen, an Waldlichtungen oder in lichten Baumbeständen sowie an Waldwegen oder -schneisen, Zu- und Abflug frei von Ästen, bevorzugt in Exposition Süd bis Ost, jedoch ohne direkte Sonneneinstrahlung, Wetterfeste Nummerierung erleichtert Wartungs- / Kontrollarbeiten)
- Die Fledermauskästen sind mindestens zwei Jahre vor Baubeginn anzubringen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse zu ermöglichen bzw. eine ausreichende Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme zu gewährleisten.

#### Langfristige Maßnahmen:

Die Bäume, an denen die Kästen (s. o.) angebracht wurden, werden in Abstimmung mit der örtlichen Revierleiterin aus der Nutzung genommen, idealerweise sollten Waldflächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden (vgl. z. B. Leitfaden des Bundesamts für Naturschutz oder der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern). Ergänzend werden Stammabschnitte gefällter Bäume, in denen sich Höhlen befinden, gesichert und in benachbarte, ungestörte Waldflächen aufgestellt.

### **3.2.2 5 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Umsiedelung der Zauneidechse**

Auf den Flurstücken (Flur-Nrn. 263/2, 279 und 280 (jeweils Teilflächen), Gemeinde Ihrlerstein, Gemarkung Neukelheim) sind Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Zauneidechse vorgesehen. Durch die Aufwertung der Bestände deckt die Maßnahme anteilig den naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf ab (Schutzgut Arten und Lebensräume nach Biotopwertverfahren).

- Zeitlich enge Abstimmung mit den im Zuge von Maßnahme 1.3 V vorgesehenen Einzelmaßnahmen
- Auflichtung des nördlichen Gehölzbestandes
- Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland (mit  $\geq 25\%$  Deckung Magerkeitszeiger) und Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse durch:
  - Extensivierung der Grünlandfläche durch angepasstes Mahdregime (1-2-schürig, erster Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser) oder Beweidung (mit spätem Weideauftrieb und geringer Weidedensität)

- Abtrag der durchwurzeltten Schicht des Oberbodens im Bereich der beiden Sand-, Kies- und Schotterflächen (Bestand: Grünlandnutzung) zur Schaffung von Rohbodenstandorten
  - Einbau von zwei größeren Sand-, Kies- und Schotterflächen mit einem Abstand von mind. 3 m (ca. 40 m<sup>2</sup> Einzelgröße) als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere, wobei die Sandflächen als mit Sand aufgefüllte Kuhlen mit bis zu 1,5 m Tiefe ausgeführt werden; Einbringen von Wasserbausteinen unterschiedlicher Größen und Schüttungen in unregelmäßigen Abständen
  - Ggf. ergänzend einzelne kleinere Gebüsche und Bäume pflanzen
  - Einbringen von Totholzhaufen (bis 1 m<sup>3</sup> Einzelgröße) zum Gehölzrand hin
- Einzäunung der Fläche über ein Jahr mittels eines glatten, eingegrabenen Schutzzaunes (z. B. aus PVC) mit Überkletterungsschutz

### 3.2.3 6 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (Fledermäuse und Vögel)

Aufgrund der Ergebnisse der Gebäudekontrollen 2020 sind vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse Ersatzlebensstätten in Form von Ersatzquartieren (Fledermäuse) bzw. Nisthilfen/Kunsthilfen (Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling) nötig. Es gibt keine unmittelbar begründbaren Mengen- bzw. Größenangaben in der Literatur. Art, Umfang und sonstige Eigenschaften der neuen Quartiere müssen sich an den verloren gehenden Strukturen und Quartiereigenschaften orientieren. Gutachterlich wird pro Verlust von Zwischenquartier und Brutrevier ein als angemessen angesehener Faktor für die Neuschaffung von Ersatzlebensstätten vorgeschlagen (vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse).

#### Fledermäuse:

- dauerhafte Bereitstellung des Dachbodens eines bestehenden Gebäudes im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Quartiere mit Optimierung für die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten; das Gebäude bleibt in öffentlicher Hand
- Anbringen von ca. 15 neuen Quartierstrukturen unterschiedlicher Ausprägung und in unterschiedlicher Ausrichtung und Höhe (5 je verlorengehenden Quartier, vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse) im räumlichen Umfeld der bestehenden lokalen Population (z. B. Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen, Fledermausbretter an einem benachbarten Gebäude, das in öffentlicher Hand verbleibt)
- Die Quartierstrukturen sind vor Abbruch der Gebäude anzubringen, dauerhaft zu sichern und zu pflegen sofern erforderlich.

#### Vögel:

- Anbringen von ca. 10 artspezifischer Nisthilfen/Kunsthilfen (5 je verlorengehenden Brutrevier) für die Rauchschwalbe im räumlichen Umfeld der bestehenden lokalen Population an einem benachbarten Gebäude der Hofstelle soweit möglich in geschützten Winkeln
- Anbringen von ca. 6 Nisthilfen (3 je verlorengehenden Brutrevier) für den Haussperling (3 Nisthilfen) und den Feldsperling (3 Nisthilfen) im räumlichen Umfeld der bestehenden lokalen Population an einem benachbarten Gebäude der Hofstelle

- Die Nisthilfen/Kunsthilfen sind vor Abbruch der Gebäude anzubringen, dauerhaft zu sichern und zu pflegen sofern erforderlich.

### **3.2.4 7 A<sub>CEF</sub>: Anlage oder Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus (auf Maßnahmenflächen 13 W/A und 14 W/A)**

Anlage und Entwicklung eines lichten, buchtigen Waldmantels aus strukturreicher Kraut- und Strauchschicht mit beeren-/ nusstragenden, standortheimischen Sträuchern (z. B. Brombeere, Deutsches Geißblatt, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Eberesche und Hasel).

- Zusätzlich (langfristig) Erhöhung des Höhlenangebots: Installation von Haselmauskästen/ Wurfboxen in Gruppen zu 3 bis 5 Kästen (erst bei Erreichung von geeigneter Wuchshöhe der Anpflanzung) und Reisighaufen mit hohem Laubanteil (geeignet für Bodennester, Überwinterung).

### **3.3 Kompensationsmaßnahmen (*compensatory measures*) als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands vom Vorhaben nachteilig betroffener Arten - wie geboten - zu verhindern, können nicht zuletzt nach Auffassung der EU-KOMMISSION (2007) spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (*Favourable Conservation Status*) zu bewahren.

Entsprechende Maßnahmen sind vorhabensspezifisch nicht geplant oder erforderlich und damit keine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nötig.

#### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten, streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten

##### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

##### 4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden folgendes Verbot:

###### **Schädigungsverbot** (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL konnten im Zuge der Kartierungen im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt werden. Für die wenigen arealkundlich überhaupt in Betracht kommenden Arten sind Vorkommen aufgrund des fehlenden Wuchsortpotenzials auszuschließen (vgl. „Abschichtliste“ im Anhang, z. B. *Apium repens*, *Cypripedium calceolus*).

*Helosciadium (Apium) repens* tritt in aquatischen und terrestrischen Lebensräumen auf. Bei den aquatischen Lebensräumen spielen Quellbäche eine zentrale Rolle, bei den terrestrischen sind feuchte und nasse Untergründe mit niedrigwüchsiger Vegetation sowie häufige Störungen (z. B. durch Tritt) von Bedeutung. Im Wirkraum des Vorhabens kommen diese für die Art typischen Lebensräume nicht vor. *Cypripedium calceolus* ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnener Waldlichtungen. Er besiedelt neben natürlichen Laub- und Nadelwäldern auch lichte Aufforstungen mit Kiefern und Fichten. Der Frauenschuh gilt als sogenannte Halblicht-Halbschatten-Pflanze, die voll besonnte Offenlandstandorte eher meidet. Er bevorzugt windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südost-Exposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung.

Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen kalk- und basenreichen Lehmböden (in Nordostdeutschland auf Geschiebemergel und Kreide). Trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden. Da die standörtlichen Verhältnisse im Wirkraum, insbesondere hinsichtlich der Bodenfeuchte, nicht den Ansprüchen der Art entsprechen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass die Art nicht vorkommt.

Somit können Beeinträchtigungen und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

##### **Störungsverbot** (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG).
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhal-

tung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

#### 4.1.2.1 Übersicht über Vorkommen prüfungsrelevanter Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL im UG

Nachweise für Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL liegen aus dem UG zum Straßenbauvorhaben für die Tiergruppen Fledermäuse, weitere Säugetiere und Reptilien vor. Substanzielle Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Tierarten aus anderen Artengruppen sind im Wirkraum nicht belegt. Das als prüfungsrelevant ermittelte Artenspektrum ist in Tabelle 1 mit wesentlichen Aussagen zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status im UG aufgeführt.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der prüferelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL					
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	EHZ KBR	Status im UG
<b>Fledermäuse</b>					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	g	Artenpaar Langohren aktuell nachgewiesen
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u	Aktuell nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri nattereri</i>	*	*	g	Aktuell nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	s	Artenpaar Langohren aktuell nachgewiesen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u	Aktuell nachgewiesen
Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	u	Artenpaar Bartfledermäuse aktuell nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	u	Artenpaar Bartfledermäuse aktuell nachgewiesen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	Aktuell nachgewiesen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	g	Aktuell nachgewiesen
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	Aktuell nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	g	Aktuell nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	Aktuell nachgewiesen
<b>Sonstige Säuger</b>					
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	u	Aktuell nachgewiesen
<b>Reptilien</b>					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	Aktuell nachgewiesen

Erläuterung zur Tabelle

RLB / RLD Rote Liste Bayern / Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- Art besitzt im Betrachtungsraum keine dauerhaften Vorkommen bzw. kommt nicht vor
- \* Art im Betrachtungsraum ungefährdet

**EHZ KBR Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region**

- favourable = günstig
- unfavourable – inadequate = ungünstig – unzureichend
- unfavourable – bad = ungünstig – schlecht
- ? unknown = unbekannt

**4.1.2.2 Bestand und Betroffenheit der Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL**

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Grauer Langohr (*Plecotus austriacus*)**  
 Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

<b>1 Grundinformationen</b>			
<b>Rote-Liste Status</b>	Deutschland: 3 / 1	Bayern: * / 2	
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig Braunes Langohr	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Graues Langohr	<input type="checkbox"/> unbekannt

Das **Braune Langohr** gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von gehölzbestimmten Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände zählen. Besiedelt und genutzt wird aber regelmäßig auch der Siedlungsraum. Die Sommerquartiere, die ab Anfang April bezogen werden, finden sich sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Als Wochenstuben werden v.a. Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, wo sie sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten aufhalten. Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. Wochenstubenverbände in Waldgebieten sind in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Genutzt werden v.a. größere Baumhöhlen und Kastenquartiere, wobei die Quartiere häufig, d.h. alle paar Tage, gewechselt werden. Einzeltiere und kleinere Männchenverbände nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Spaltenquartiere hinter Außenverkleidungen an Gebäuden (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern und Gewölben, nur selten auch in Dachstühlen oder Felsspalten, vermutlich aber Baumhöhlen und -spalten. Dort hängen die Tiere von Oktober/ November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden. Typische Jagdhabitats, in denen diese Fledermausart in erster Linie Insekten von höherwüchsiger Vegetation absucht, liegen in strukturierten Laubwäldern (wobei auch Nadelholzwälder bzw. -forste zur Jagd genutzt werden), in Obstwiesen, an Gewässern oder im Bereich von Gehölzbeständen in und an Siedlungen. Aufgrund ihres langsamen und wendigen Flugs können sie auch in dichter Vegetation auf Beutefang gehen. Von den Quartieren sind diese Nahrungshabitats meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km, häufig auch nur wenige 100 m entfernt zu finden. Die Nahrungshabitats werden fast ausschließlich sehr eng entlang oder innerhalb (Baumkronen) linearer Strukturen, etwa entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen angefliegen. Die Flughöhe ist i.d.R. sehr gering.

**Graue Langohren** leben v.a. in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gegenden. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Gebäuden und dort v.a. in geräumigen Dachstühlen. Sie sind typische Dorffledermäuse und klassische Kulturfolger. Die Wochenstuben werden ab Ende April bezogen und beherbergen i.d.R. höchstens 20-30 Tiere. Die Tiere ziehen sich bei Störungen schnell in Spalten zurück. Ende August bis Mitte September werden die Wochenstuben wieder verlassen. Die wenigen bekannten Winterquartiere liegen unterirdisch in Kellern, Gewölben u.ä.. Einzelfunde aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil oberirdisch in Gebäuden überwintert. Vereinzelt wurden Tiere auch in Felsspalten bei der Überwinterung beobachtet. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Wichtig ist die Nähe zum Sommerquartier, da die Art nur wenig wandert. Als Jagdgebiete werden

## Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Grauer Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Grünland einschließlich Weiden, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche oder auch Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Auch in Laub- und Mischwald werden Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit ermöglicht es den Tieren, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen. Von den Quartieren sind die Nahrungshabitate meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km zu finden. Die Nahrungshabitate werden fast ausschließlich sehr eng entlang oder innerhalb (Baumkronen) linearer Strukturen, etwa entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen angefliegen. Die Flughöhe ist i.d.R. sehr gering. Querungsmöglichkeiten sind hoch bedeutsam.

### Lokale Population:

Die sehr leise rufenden Langohren aus der Gattung *Plecotus* sind im Detektor nur schwer und anhand ihrer Rufe nicht sicher von einander zu trennen. Im Zuge der Kartierung konnten dennoch zerstreut Nachweise aus dem Bereich Sonnenhang und aus siedlungsnahen Flächen am Unterhang in Kelheim erbracht werden. Die Gattung *Plecotus* gehört damit augenscheinlich zu den selten nachgewiesenen im Gebiet. Allerdings muss bei einer Bewertung die geringe Erfassungswahrscheinlichkeit der Art aufgrund der geringen Reichweite ihrer Rufe miteinbezogen werden, wodurch mit einem weiteren Auftreten und Nutzung auch anderer Bereiche ausgegangen werden muss.

Aus dem weiteren Umfeld sind verbreitet Funde des Braunen Langohrs bekannt. Die Art besitzt hier, sowohl in Kirchen, als auch in Baumhöhlen und Kästen Quartiere. Auch vom Grauen Langohr liegen vereinzelt Funde vor, wobei die Art v.a. in den wärmebegünstigten Flusstälern und den Offenlandschaften, kaum in den Waldflächen zu vermuten ist. Im UG ist daher v.a. mit dem Brauen Langohr zu rechnen, wobei auch hier Quartiere in größeren Gebäuden in den Siedlungen, als auch Quartiere im Wald zu vermuten sind, zumal die Jagdgebiete meist weniger als 1 km von den Quartieren entfernt liegen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird unter Berücksichtigung vorliegender Sekundärdaten zum Vorkommen im Landkreis bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

Braunes Langohr

mittel – schlecht (C)

Graues Langohr

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

(Unterirdische) Winterquartiere sind im Vorhabensbereich weder vorhanden noch zu vermuten. Nachweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben im Baufeld liegen nicht vor. Wochenstuben und auch die Mehrzahl der genutzten Quartiere befinden sich in größeren Gebäuden, so dass ihre Schädigung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich möglich ist jedoch eine Nutzung von Quartierstrukturen in Bäumen durch Einzeltiere (etwa kurzzeitig bei Unterbrechungen der nächtlichen Jagdflüge oder als Tageseinstände von Einzeltieren). Verluste können durch Schutz angrenzender Baumbestände und Quartiermöglichkeiten (1.2 V) minimiert werden. Dennoch gehen mit den Rodungsmaßnahmen und der Fällung von Habitatbäumen potenziell Quartiere verloren. Da nicht abgeschätzt werden kann, ob ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung stehen, wird das Quartierangebot kurzfristig vorab durch Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (4 A<sub>CEF</sub>) vorsorglich erhöht. Damit bleibt die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**4 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind zusätzliche baubedingte Belastungen sowie eine kleinräumige Verschiebung bestehender Störeffekte zu vermeiden. Baubedingte Belastungen sind nicht entscheidend, da sich die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen und die Bauzeiten allenfalls kleinräumig überschneiden. Ausgehend vom schwachen Auftreten der Art, der gerin-

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Grauer Langohr (*Plecotus austriacus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

gen im Zug der Fledermauskartierung belegten Nutzung straßennaher Flächen zur Jagd und da sich vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf bedeutsame Austauschbeziehungen und Leitlinien ergeben, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG**

Ausgehend von einer über alle Fledermausarten geringen Aktivität im Nahbereich der Straße und da sich keine wesentlichen Querungsstellen aus den Untersuchungen abzeichnen, kann bei vergleichbarer zukünftiger Verkehrsbelastung eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Da allerdings mit Entschärfung der Haarnadelkurve und Begradigung unsteter Verläufe auch höhere Geschwindigkeiten der auf der St 2233 fahrenden Kfz einhergehen, wird mit dem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental (3 V) vermieden, dass parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere in den Gefahrenbereich geleitet werden.

Baubedingte Risiken für Individuen können durch den Schutz angrenzender Altbaumbestände und Höhlenbäume vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) sowie die vorsorgliche Rodung im Winterhalbjahr, wenn die meisten Fledermausarten in unterirdischen Winterquartieren verweilen (1.1 V) ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
**1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen  
**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung  
**3 V:** Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Jagdflügen im straßennahen Umfeld und/oder auf Straßennebenflächen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Gattung *Myotis* (klein/mittel)**

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status** Deutschland: \*/ \*/ \*/ \* Bayern: \*/ 2 / \* / \*

**Arten im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

- günstig  
 Fransen-, Wasserfledermaus  
 ungünstig – unzureichend  
 Kleine und Große Bartfledermaus  
 ungünstig – schlecht  
 unbekannt

Die **Fransenfledermaus** weist eine hohe Bindung zum Lebensraum „Wald“ auf. Sie galt lange Zeit als typische Waldfledermaus, jedoch gelangen in neuerer Zeit in zunehmendem Maße Nachweise von Wochenstuben in Siedlungen. Als Quar-

### Gattung *Myotis* (klein/mittel)

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

tiere dienen Mauerspalt, Dachstühle, Baumhöhlen und Baumspalten, sowie in hohem Maße Fledermauskästen. Teils werden auch Brückenbauwerke bezogen. In Wäldern werden auch reine Nadelholzbestände besiedelt, sofern ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht. Die Überwinterung erfolgt meist in unterirdischen Quartieren, vereinzelt sind auch oberirdische Winterquartiere in Felsspalten und ist sogar in Einzelfällen im Bodengeröll belegt. Die Nutzung der Jagdgebiete, die meist nicht weiter als 3,5 km vom Quartier liegen, wechselt in den Jahreszeiten und in Abhängigkeit von der Lage der Wochenstuben und Quartiere. Innerhalb des Waldes, der als Jagdgebiet bevorzugt wird, werden alle Waldtypen genutzt, häufig Schneisen und Bestandsränder. Wichtige Jagdbiotope stellen zudem Gewässer sowie gehölzreiche Biotope im Offenland, etwa Parks, Gärten, Streuobstwiesen und durch Hecken und Baumreihen gegliederte Wiesen und Weiden dar. In manchen Gebieten können auch straßenbegleitende Gehölzbestände eine höhere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Im ländlichen Raum werden oftmals gezielt Viehställe zur Jagd aufgesucht und Siedlungsränder in die Jagdgebiete integriert. Die Art fliegt auch auf engstem Raum sehr manövrierfähig. Die Jagd erfolgt meist nahe an der Vegetation oder den Mauern in Stallungen, wobei regelmäßig Beutetiere direkt von Blättern und Ästen abgelesen werden („gleanen“). Durch ihre sehr geringe Flughöhe von bis zu fünf Metern entlang linearer Verbundstrukturen ist sie als deutlich strukturgebundener Flieger einzustufen. Sie nutzt auch auf ihren Flugrouten meist Hecken, Baumkronen oder wassergebundene Strukturen zur Orientierung und fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation. Die Anbindung von Querungsmöglichkeiten z. B. Unterführungen durch (lineare) Verbundstrukturen ist für die Fransenfledermaus somit essentiell bzw. zwingend. Für die Art sind die Nutzung von Gewässerdurchlässen aber auch Unterführungen von Wirtschaftswegen sowie Fußgängertunneln belegt.

Die **Große Bartfledermaus** gilt als Charakterart von Waldgebieten, wobei Waldlebensräume aller Art (Laub- wie Nadelwald), meist Au- und Bruchwald besiedelt werden. Ihre Wochenstuben wurden in Bayern bislang ausschließlich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen gefunden. Auch Sommerquartiere fanden sich überwiegend in und an Gebäuden (Spalten) oder in Nistkästen und nur gelegentlich an Bäumen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen Baumquartiere (v.a. hinter abstehender Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch statt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie entlang von linearen Gehölzstrukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben, in der Offenlandschaft, über Gewässern, seltener in Gärten und in Viehställen. Besiedelt und genutzt werden dabei fast ausschließlich Strukturen, die in Waldnähe oder Kontakt zu größeren Wäldern stehen. Der Jagdflug der Art ist wendig, die Flughöhe variiert von bodennah (überwiegend) bis in die Kronenbereiche der Bäume reichend, oft nahe der Vegetation. Über Gewässern jagt die Art ähnlich der Wasserfledermaus allerdings in größerem Abstand zur Wasseroberfläche. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet teils Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden.

Die **Kleine Bartfledermaus** gilt als anpassungsfähig und ist eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Sommerquartiere finden sich in warmen Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Bei genügend hohem Quartierangebot werden regelmäßig auch Baumquartiere, bevorzugt hinter abstehender Rinde oder Nistkästen bezogen. Regelmäßig werden auch Brücken als Quartiere genutzt. Überwinterungen finden nahezu ausschließlich unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern, statt. Bei der Wahl der Jagdhabitate zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Klassische Jagdhabitate stellen lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken in strukturreichen Landschaften, stehende oder fließende Gewässer dar. Aktuelle Untersuchungen lassen aber auch Rückschlüsse darauf zu, dass Wälder eine bedeutendere Rolle in der Jagdstrategie spielen als bisher angenommen. Hierbei werden bevorzugt Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern, ferner auch Freiflächen und Schneisen genutzt. Sie jagt auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern, Parks, Gärten, Viehställen oder an Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Der Radius der regelmäßig frequentierten Jagdgebiete beträgt meist weniger als 1 km, maximal bis zu 2,8 km. Sie fliegt auf ihren Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten überwiegend strukturgebunden.

Die **Wasserfledermaus** bezieht ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor. Weiterhin werden regelmäßig Quartiere in Fledermauskästen und an Brücken genutzt. Die Überwinterung ist in Bayern bislang nur für unterirdische Quartiere belegt. Allerdings muss entsprechend vorliegenden Nachweisen durchaus auch in größerem Umfang mit oberirdischen Überwinterungen in Baumhöhlen oder Felsspalten (sekundär auch in Durchlässen, insbesondere an Gewässern) gerechnet werden. Sie jagen zu einem überwiegenden Teil an Stillgewässern, aber

**Gattung *Myotis* (klein/mittel)**

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

auch an Fließgewässern, wenn diese ruhige Bereiche mit wenig Wellengang besitzen, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. In geringeren Umfang – bei bestimmten Wetterereignissen oder angepasst an die Nahrungssituation – werden auch Gehölzstrukturen, Waldränder und Wälder, meist in niedrigem Flug zwischen 1 und 6 m Höhe, als Jagdgebiete genutzt. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von 3-4, teils bis zu 8 km (im Extrem 22 km) um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen. Diese Flugstraßen orientieren sich an linearen Elementen, bevorzugt an Gewässern mit begleitenden Gehölzsäumen. Die Anbindung von Querungsmöglichkeiten z. B. Unterführungen durch (lineare) Verbundstrukturen ist für die Art wichtig. Belege von Überflügen über Wirtschaftswegbrücken sowie die Nutzung von Durchlässen und Sielen sind für die Art belegt.

**Lokale Population:**

Aus der Artengruppe der *Myotis*-Arten und hier der kleinen und mittleren Arten wurden im UG das Artenpaar Bartfledermäuse, die Wasser- und die Fransenfledermaus eindeutig nachgewiesen. Die Anzahl der aufgezeichneten Rufe war über alle Arten relativ gering. Die Funde verteilen sich relativ gleichmäßig entlang der gesamten Ausbautrasse, wobei keine besonderen Häufungen zu erkennen sind. Von einem verbreiteten Auftreten in geringer Dichte ist auszugehen.

Für alle subsummierten Arten, darunter neben der Kleinen Bartfledermaus, auch die Große Bartfledermaus, liegen auch verbreitet sekundäre Nachweise aus dem Umland, u.a. auch aus den benachbarten Waldflächen vor. Sie besetzen hier regelmäßig auch Baum- und Kasten-Quartiere, nutzen jedoch arttypisch im Raum durchaus auch Gebäudequartiere (z. B. Spaltenquartiere durch Bartfledermäuse oder Quartiere in Ställen durch Fransenfledermäuse). Auch im UG sind Quartiere durchaus denkbar, wobei hier sowohl die Nutzung von Baumquartieren, als auch Quartiere in oder an Gebäuden möglich erscheinen. Für die mobilere Wasserfledermaus, dürften sich die Quartiere jedoch v.a. in den Flussaunen befinden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird unter Berücksichtigung vorliegender Sekundärdaten zum Vorkommen im Landkreis bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus,  
Wasserfledermaus

Große Bartfledermaus

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG**

(Unterirdische) Winterquartiere sind im Vorhabensbereich weder vorhanden noch zu vermuten. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im beanspruchten Baumbestand trotz bestmöglicher Begrenzung der Verluste (1.2 V) zumindest sporadisch genutzte Quartiere v.a. der Fransenfledermaus, aber auch der anderen subsummierten Arten befinden, oder dass die vorhabensbedingt beanspruchten Gebäude, die geeignete Strukturen aufweisen, Quartiere der subsummierten Arten aufweisen. Folglich muss zumindest vorsorglich der Verlust von Quartieren unterstellt werden. Da das Angebot von Quartierstrukturen weder im Wald, noch an Gebäuden für den Raum nicht abschließend beurteilt werden kann, wird das Quartierangebot kurzfristig vorab durch Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (4 A<sub>CEF</sub>) vorsorglich erhöht und artspezifisch geeignete Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (7 A<sub>CEF</sub>) im engeren Umfeld geschaffen. Damit bleibt die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**4 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner

**6 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG**

**Gattung *Myotis* (klein/mittel)**

**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Vorhabensbedingt sind zusätzliche baubedingte Belastungen sowie eine kleinräumige Verschiebung bestehender Störfekte zu vermeiden. Baubedingte Belastungen sind nicht entscheidend, da sich die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen und die Bauzeiten allenfalls kleinräumig überschneiden. Ausgehend vom schwachen Auftreten der Art, der geringen im Zug der Fledermauskartierung belegten Nutzung straßennaher Flächen zur Jagd und da sich vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf bedeutsame Austauschbeziehungen und Leitlinien ergeben, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG**

Ausgehend von einer über alle Fledermausarten geringen Aktivität im Nahbereich der Straße und da sich keine wesentlichen Querungsstellen aus den Untersuchungen abzeichnen, kann bei vergleichbarer zukünftiger Verkehrsbelastung eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Da allerdings mit Entschärfung der Haarnadelkurve und Begradigung unsteter Verläufe auch höhere Geschwindigkeiten der auf der St 2233 fahrenden Kfz einhergehen, wird mit dem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental (3 V) vermieden, dass parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere in den Gefahrenbereich geleitet werden.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sich in zu rodenden straßenbegleitenden Baumbeständen oder in Spalten und Fugen der abzubrechenden Gebäude (unbekannte) Quartiere beider Arten befinden. Individuenverluste können durch Schutz angrenzender Strukturen vor baubedingten Veränderungen (1.2 V) sowie Wahl geeigneter Rodungszeiten ergänzt um Maßnahmen zum Fledermausschutz bei Rodung von möglichen Quartierbäumen (1.1 V) bzw. günstige Terminierung der Abbrucharbeiten der Gebäude in Abstimmung mit der UBB (1.6 V) ausgeschlossen werden. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

**1.6 V:** Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch

**3 V:** Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Jagdflügen im straßennahen Umfeld und/oder auf Straßennebenflächen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status** Deutschland: **V** Bayern: \*

**Art im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

## Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Lebensraum des **Großen Abendseglers** sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Aufgrund seiner Wanderungen ist er saisonal unterschiedlich häufig und nicht überall ganzjährig anzutreffen. Er gilt als typische Waldfledermaus, deren Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen und -spalten (meist Spechthöhlen in Laubbäumen), daneben auch in Nist- und Fledermauskästen, zu finden sind. Es werden aber auch Quartiere in Außenverkleidungen und in Spalten an hohen Gebäuden bezogen. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten. Die Überwinterung findet in erster Linie in Baumhöhlen sowie in Spalten und Höhlungen an Gebäuden (Fassadenspalten) statt. In Norddeutschland sind ferner große Winterquartiere aus Brücken bekannt. Die Wintergesellschaften werden ab Oktober gebildet und lösen sich meist Ende März auf. Im Juli und August nehmen die Bestände durch zuwandernde Individuen wieder stark zu. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1.000 km überwinden.

Die Jagdhabitats liegen meist in einem Umkreis von 6 km um die Quartierstandorte. Zur Nahrungssuche wird bevorzugt der freie Luftraum über strukturreichem Gelände, Gewässern und Wäldern, aber auch über abgeernteten Flächen und Parkanlagen und Siedlungsrändern, wo sie gerne an Straßenlaternen und Parkplätzen nach Beute jagen, genutzt. Ihr schneller Jagdflug erfolgt meist über den Baumwipfeln in großen Höhen von 15-40 m und darüber. Insektenjagd in Bodennähe ist jedoch ebenso belegt. Die Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitats erfolgen relativ hoch und schnell, wobei sich die Art allerdings z.T. an linearen Strukturen orientiert. Entsprechend spielen Durchlässe und Unterführungen als Querungsmöglichkeiten keine besondere Rolle für die Art.

### Lokale Population:

Es gelangen verbreitet Beobachtungen, mit deutlichem Schwerpunkt in den höheren Hangbereichen und im Übergang zur Ihrlersteiner Hochfläche der hoch mobilen, vornehmlich im freien Luftraum jagenden Fledermausart. Von einem regelmäßigen Auftreten in geringer Dichte kann ausgegangen werden.

Für die Art liegen entlang von Donau und Altmühl v.a. Beobachtungen zur Zugzeit vor. Größere Sommergruppen werden v.a. aus den Wäldern um Weltenburg gemeldet. Baumquartiere in großen Baumhöhlen sind jedoch auch in anderen Waldflächen nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird unter Berücksichtigung vorliegender Sekundärdaten zum Vorkommen im Landkreis bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

Nachweise oder wenigstens Hinweise auf ein Vorhandensein von Quartieren oder Wochenstuben im beanspruchten Baumbestand oder Gebäuden liegen nicht vor. Größere für die Art geeignete Baumhöhlen oder große Gebäude mit Quartiermöglichkeiten für die Art werden nicht vom Vorhaben beansprucht. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist damit nicht zu unterstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind zusätzliche baubedingte Belastungen sowie eine kleinräumige Verschiebung bestehender Störeffekte zu vermeiden. Baubedingte Belastungen sind nicht entscheidend, da sich die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen und die Bauzeiten allenfalls kleinräumig überschneiden. Ausgehend vom schwachen Auftreten der Art, der geringen im Zug der Fledermauskartierung belegten Nutzung straßennaher Flächen zur Jagd und da sich vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf bedeutsame Austauschbeziehungen und Leitlinien ergeben, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Trotz der arttypischen Jagdweise im freien Luftraum kann der Große Abendsegler gelegentlich in den Gefahrenbereich einer Straße gelangen. Besonders in Bereichen, in denen regelmäßig zahlreiche Abendsegler jagen oder zu ihrem Quartier fliegen bzw. dieses verlassen, um zu den bevorzugten Nahrungshabitaten zu gelangen, ist die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen relativ hoch. Hingegen ist die Art bei Flügen über Straßen, die i.d.R. sehr hoch erfolgen kaum einer Kollisionsgefahr ausgesetzt. Da weder Quartiere, noch eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet zu vermuten ist, kann eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ausgeschlossen werden.

Da im Wirkbereich keine Quartiere zu vermuten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung für die Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die **Mopsfledermaus** ist ein klassischer Bewohner alter und totholzreicher Wälder. Der typische Quartierstandort befindet sich hinter abstehender Borke an Bäumen. Sekundär werden heute in größeren Umfang Spalten an Gebäuden, sowie vereinzelt Brücken und andere Bauwerke, genutzt. Die Wochenstuben setzen sich meist aus kleinen 5 bis 25 Weibchen zählenden Kolonien zusammen. Sie wechseln ihr Quartier regelmäßig, im Frühjahr und Sommer teils fast täglich. Wichtig sind daher zusammenhängende, höhlen- und totholzreiche Waldbestände und/oder Verbindung zu sekundären Quartierstandorten an Gebäuden. Die Überwinterung findet zu einem größeren Teil in unterirdischen Höhlen und Gewölben statt. Aufgrund der hohen Frosttoleranz überwintern Mopsfledermäuse jedoch in größeren Umfang auch in Baumhöhlen oder -spalten.

Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 8 - 10 km um das Quartier. Sie liegen überwiegend im Wald, daneben wurden Wasserläufe oder Hecken, meist mit Anbindung an Waldflächen, als Jagdgebiete festgestellt. Die Art jagt in verschiedenen Jagdgebieten wobei hier einzelne „Kernjagdgebiete“ von den Tieren wiederholt gezielt angefliegen werden. Hinsichtlich ihrer Nahrungsökologie weist sie eine Spezialisierung auf Nacht- bzw. Kleinschmetterlinge auf. Die Jagd erfolgt im freien und schnellen Jagdflug über oder in einer Höhe von 7 bis 10 m innerhalb des Kronenraums. Ein weiteres typisches Jagdverhalten ist die Jagd entlang von Waldwegen, meist in Höhen von 6-8 m oder in einigen Metern Abstand zu vorhandenen Bestandsrändern. Ebenso wird ein Wechselverhalten zwischen schnellen und langsamen Jagdflügen beschrieben. Ferner kommen auch niedrigere Flüge bei der Jagd oder bei Ortswechseln vor. Flüge zwischen Quartieren und Jagdflächen erfolgen überwiegend strukturgebunden, entlang von Leitlinien, auch wenn gelegentlich freie Flächen im niedrigen, bodennahen Flug überwunden werden. Die Anbindung von Querungsmöglichkeiten z. B. Unterführungen durch lineare Verbundstrukturen ist für die Art erforderlich. Für die Mopsfledermaus sind Durchflüge durch Wegeunterführungen, auch unter Autobahnen hindurch belegt.

#### Lokale Population:

Es gelangen lediglich sehr vereinzelte Nachweise jagender Tiere, die dieser Art zuzuordnen sind in den Waldflächen des UG bzw. in den Übergangsbereichen zur strukturreichen Offenlandschaft (Obstwiese, Magerrasenfragmente). Ein regelmäßiges Auftreten bei Jagdflügen in weiterer Verbreitung, wenn auch nicht in besonderer Häufigkeit oder Dichte ist damit

## Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

zu unterstellen.

Von der Mopsfledermaus liegen aus jüngerer Zeit zahlreiche Beobachtungen aus dem weiteren Umfeld vor. Diese stammen jedoch zu einem großen Teil aus dem Hienheimer Forst und/oder den Wäldern um Weltenburg, während aus dem Frauenforst kaum Funde vorliegen. Das Auftreten im UG dürfte ausgehend von den Aktionsräumen dennoch im Zusammenhang mit Einzel- und Männchenquartiere in den benachbarten Wäldern und Forsten stehen. Auch Quartiere in Bäumen oder an Gebäuden in Waldnähe sind möglich.

**Erhaltungszustand der lokalen Population** wird unter Berücksichtigung vorliegender Sekundärdaten zum Vorkommen im Landkreis bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

(Unterirdische) Winterquartiere sind im Vorhabensbereich weder vorhanden noch zu vermuten. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im beanspruchten Baumbestand trotz bestmöglicher Begrenzung der Verluste (1.2 V) zumindest sporadisch genutzte Quartiere auch der Mopsfledermaus befinden oder dass die vorhabensbedingt beanspruchten Gebäude, die geeignete Strukturen aufweisen, genutzte Quartiere aufweisen. Folglich muss zumindest vorsorglich der Verlust von Quartieren unterstellt werden. Da das Angebot von Quartierstrukturen weder im Wald, noch an Gebäuden für den Raum nicht abschließend beurteilt werden kann, wird das Quartierangebot kurzfristig vorab durch Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (4 A<sub>CEF</sub>) vorsorglich erhöht und artspezifisch geeignete Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (6 A<sub>CEF</sub>) im engeren Umfeld geschaffen. Damit bleibt die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner

6 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind zusätzliche baubedingte Belastungen sowie eine kleinräumige Verschiebung bestehender Störeffekte zu vermeiden. Baubedingte Belastungen sind nicht entscheidend, da sich die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen und die Bauzeiten allenfalls kleinräumig überschneiden. Ausgehend vom schwachen Auftreten der Art, der geringen im Zug der Fledermauskartierung belegten Nutzung straßennaher Flächen zur Jagd und da sich vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf bedeutsame Austauschbeziehungen und Leitlinien ergeben, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Ausgehend von einer über alle Fledermausarten geringen Aktivität im Nahbereich der Straße und da sich keine wesentlichen Querungsstellen aus den Untersuchungen abzeichnen, kann bei vergleichbarer zukünftiger Verkehrsbelastung eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Da allerdings mit Entschärfung der Haarnadelkurve und Begradigung unsteter Verläufe auch höhere Geschwindigkeiten der auf der St 2233 fahrenden Kfz einhergehen, wird mit dem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental (3 V) vermie-

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

den, dass parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere in den Gefahrenbereich geleitet werden.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sich in zu rodenden straßenbegleitenden Baumbeständen oder in Spalten und Fugen der abzubrechenden Gebäude (unbekannte) Quartiere der Art befinden. Individuenverluste können durch Schutz angrenzender Strukturen vor baubedingten Veränderungen (1.2 V) sowie Wahl geeigneter Rodungszeiten ergänzt um Maßnahmen zum Fledermausschutz bei Rodung von möglichen Quartierbäumen (1.1 V) bzw. günstige Terminierung der Abbrucharbeiten der Gebäude in Abstimmung mit der UBB (1.6 V) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

**1.6 V:** Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch

**3 V:** Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Jagdflügen im straßennahen Umfeld und/oder auf Straßennebenflächen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Artengruppe Nyctaloide**

**Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 / 3 Bayern: 3 / 3

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die **Breitflügel-Fledermaus** ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart, deren Quartiere und Wochenstuben sich in Spalten in oder an Gebäuden befinden. Bekannte Winterquartiere liegen in Bayern fast alle in Höhlen, Stollen, Kellern und Gewölben.

Die Jagdgebiete liegen im Offenland, ca. 3 km (bis zu 7,5 km) von den Quartieren entfernt. Hier jagt die Art bevorzugt im freien Luftraum über baumbestandenen Weiden, in Gärten und Parks, entlang von Hecken und Waldrändern und über Gewässern sowohl in größerer Höhe im Wipfelbereich, als auch in geringeren Höhen. Im Siedlungsbereich findet man sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Der Wechsel zwischen Quartierstandorten und Jagdhabitaten erfolgt relativ ungerichtet, relativ hoch im freien Luftraum und orientiert sich nur wenig an Strukturen.

Die **Nordfledermaus** ist in ihrem Vorkommen eng an menschliche Siedlungen gebunden. Ihre Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich meist in Spalten an Gebäuden. Die Art nutzt als Sommerquartier gelegentlich Baumhöhlen, doch sind auch hier die weitaus meisten Sommerquartiere an Gebäuden nachgewiesen. Die Überwinterung findet ausschließlich unterirdisch, in Höhlen, Stollen, Keller u.ä. statt. Die geringe Anzahl vorliegender Überwinterungsnachweise und die hohe Frosttoleranz lassen auf unbekannte Winterquartiernutzung, etwa in Gesteinsspalten, aber auch in Spaltenquartieren an Gebäuden schließen.

Die Art ist in der Wahl der Jagdgebiete offenbar sehr flexibel und hoch mobil. Als Jagdgebiete, die meist in engerer Umgebung der Quartiere, im Spätsommer auch 15 km und mehr entfernt liegen können, werden v.a. strukturreiche Wälder und hier wiederum Lichtungen, Schneisen und Waldränder, genutzt. Ferner jagt diese Fledermausart regelmäßig im Bereich der Siedlungsränder, wo sie häufig an Straßenlaternen zu beobachten ist und an oder über Gewässern. Dem gegenüber werden großflächige Offenlandflächen weitestgehend gemieden. Die Flugrouten zwischen Quartieren und Jagdhabitaten

### Artengruppe *Nyctaloide*

#### Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

orientieren sich stark an Strukturen, auch wenn die Art relativ hoch und schnell und teils im freien Luftraum fliegt. Ihr Flugverhalten kann insgesamt als eher gering strukturgebunden mit Übergängen zu strukturgebundenen Flugverhalten eingestuft werden. Für die Art sind Durchflüge in Unterführungen von Wirtschaftswegen unter Bundesstraßen und Autobahnen belegt, allerdings ist in erster Linie von einem Überfliegen allgemein in ausreichender Höhe auszugehen.

#### Lokale Population:

Von beiden mobilen Fledermausarten mit großen Aktionsräumen gelangen vereinzelte Beobachtungen an verschiedenen Standorten im UG. Entsprechend ist von einer weiten Jagdgebietenutzung in sehr geringer Zahl und Dichte durch beide Arten auszugehen.

Für beide durchaus mobile Arten liegen zerstreute Nachweise aus dem Umfeld vor. Zumindest kleinere Quartiere im weiteren Umfeld sind zu vermuten. Auch Gebäudequartiere im UG sind nicht völlig ausgeschlossen.

**Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird unter Berücksichtigung vorliegender Sekundärdaten zum Vorkommen im Landkreis bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)  
Breitflügelfledermaus

mittel – schlecht (C)  
Nordfledermaus

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

Beide Arten nutzen ausschließlich Quartiere an Gebäuden und baulichen Anlagen. Quartierverluste im Zusammenhang mit erforderlichen Rodungsmaßnahmen können daher ausgeschlossen werden. Es verbleibt jedoch ein gewisses Restrisiko, dass die beanspruchten Gebäude, welche durchaus geeignete Quartierstrukturen aufweisen, trotz der geringen Nachweiszahlen zumindest sporadisch als Quartier genutzt werden. Da das Angebot von Quartierstrukturen an Gebäuden für den Raum nicht abschließend beurteilt werden kann, wird das Quartierangebot kurzfristig vorab durch Schaffung artspezifisch geeignete Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (6 A<sub>CEF</sub>) im engeren Umfeld verbessert. Damit bleibt die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

6 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind zusätzliche baubedingte Belastungen sowie eine kleinräumige Verschiebung bestehender Störeffekte zu vermeiden. Baubedingte Belastungen sind nicht entscheidend, da sich die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen und die Bauzeiten allenfalls kleinräumig überschneiden. Ausgehend vom schwachen Auftreten der Art, der geringen im Zug der Fledermauskartierung belegten Nutzung straßennaher Flächen zur Jagd und da sich vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf bedeutsame Austauschbeziehungen und Leitlinien ergeben, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Infolge der Adaption an den freien Luftraum und den meist hohen und schnellen Flug werden beide *Nyctaloide* nur selten Opfer des Straßenverkehrs. Zusätzliche Lockeffekte in den Straßenrandbereich sind nicht zu unterstellen. Da zudem nur gelegentlich und weit gestreut Tiere auftreten und keine Hinweise auf eine Nutzung von Querungsmöglichkeiten vorliegen, kann ausgeschlossen werden, dass sich die geplanten Maßnahmen signifikant nachteilig auf die Kollisionsgefährdung

### Artengruppe *Nyctaloide*

#### Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

auswirken werden.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sich in Spalten und Fugen der abzubrechenden Gebäude (unbekannte) Quartiere befinden. Individuenverluste können durch günstige Terminierung der Abbrucharbeiten der Gebäude in Abstimmung mit der UBB (1.6 V) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.6 V: Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Gattung *Pipistrellus*

#### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \* / \* Bayern: V / \*

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Verbreitung der **Mückenfledermaus** in Bayern ist ebenso wie die Biologie und Ökologie der Art aufgrund der späten Arttrennung von der Zwergfledermaus bislang noch unzureichend erforscht. Bislang vorliegende Daten deuten auf ähnliche Ansprüche wie die nah verwandte Zwergfledermaus hin, wobei die Art hinsichtlich der Jagdgebiete als weniger euryök eingestuft werden muss und in Bayern daher auch deutlich seltener ist. Der bevorzugte Quartiertyp ist den Quartieren der Schwesternart Zwergfledermaus sehr ähnlich. Es scheinen überwiegend Spalten in oder an Gebäuden, meist am Siedlungsrand oder in Waldnähe, bezogen zu werden. Daneben sind Mückenfledermäuse auch regelmäßig in Nistkästen, sowie vereinzelt auch in Baumhöhlen anzutreffen.

Die Art wurde bislang in Mitteleuropa v.a. in wassernahen Lebensräumen wie Flussauen und Auwäldern oder Laubwaldbeständen in Teichgebieten, ferner auch in Waldgebieten nachgewiesen. Die Art jagt besonders zur Jungenaufzuchtzeit bevorzugt über und an Gewässern oder in angrenzenden Lebensräumen. Die Jagdgebiete finden sich in einem Umkreis von weniger als 2 km um die Quartiere, wobei i.d.R. relativ kleine, ausgewählte Bereiche zur Jagd befliegen werden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit wird in höherem Maße auch an Waldrändern, Hecken und auch an Siedlungsrandflächen gejagt. Flüge zwischen Quartieren und Jagdhabitaten erfolgen zumeist eng entlang von strukturellen Leitlinien wie Hecken, Baumreihen und Waldrändern oder gewässerbegleitenden Gehölzen.

Die **Zwergfledermaus** ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Sie gilt als typische Siedlungsfledermaus. Ihre Wochenstuben und Quartiere sind fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden, beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, zu finden. Durch einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen werden teils auch Baumhöhlen und Fledermauskästen bezogen. Als Winterquartiere dienen der überaus kältetoleranten Art ebenfalls überwiegend Spalten in und an Gebäuden, Felsspalten sowie in geringerem Umfang unterirdische Quartierstandorte (Eingangsbereich von Höhlen) oder Brückenbauwerke. Sie findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April.

Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt. Neben Siedlungsflächen, dienen v.a. Gewässer sowie struktureiche Offenlandschaften, wo sie besonders an Waldränder, Hecken, Gebüsch, in Baumkronen und an anderen Grenzstrukturen meist in Höhen zwischen 2 und 6 m, teils auch deutlich darüber (15 m) nach Nahrung sucht, als Jagdgebiete. Sie bevorzugt gehölz- und gewässerreiche Strukturen in Dörfern und Städten, weshalb man sie dort meist in Parks und Wäldern, Alleen und Gartenanlagen

## Gattung *Pipistrellus*

### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

antrifft. Auch Straßenlaternen werden gern zum Beuteerwerb aufgesucht. Die Flüge von den Quartieren zu den Nahrungsgebieten erfolgen bevorzugt entlang linearer Strukturen, wobei auch Flüge über unstrukturierte Freiflächen vorkommen. Damit ist sie als nur bedingt strukturgebundener Flieger einzustufen. Für die Zwergfledermaus ist die Nutzung von Gewässerdurchlässen und Unterführungen z. B. von Wirtschaftswegen belegt.

#### Lokale Population:

Die **Zwergfledermaus** ist im UG mit Abstand die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Die Beobachtungen konzentrieren sich dabei jedoch deutlich auf die Gehölzbestände und Waldflächen im Übergangsbereich von Ihrlersteiner Hochfläche und Kelheimer Tal, wobei weiter unten im Talraum und im Bereich Sonnenhang kaum Funde gelangen. Sie ist auch im weiteren Umfeld weit verbreitet, wenn auch nicht unbedingt häufig und dürfte einige Quartiere und Wochenstuben besitzen. Auch im UG oder seinem engeren Umfeld sind ausgehend von den geringen Aktionsräumen und den zahlreichen Funden v.a. am Oberhang in den Siedlungen und Einzelgehöften Quartiere zu vermuten.

Die **Mückenfledermaus** war danach die am zweithäufigsten registrierte Fledermausart. Bei ihr konzentrieren sich die Beobachtungen jedoch auf die tieferen Hanglagen im Randbereich von Kelheim. Sie wurde v.a. in den Wäldern um Weltenburg nachgewiesen. Die Funde im UG deuten auf ein Quartier oder eine Wochenstube im Siedlungsraum von Kelheim hin.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird unter Berücksichtigung vorliegender Sekundärdaten zum Vorkommen im Landkreis und günstigen Lebensbedingungen in der strukturreichen Landschaft bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

Zwergfledermaus

Mückenfledermaus

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

(Unterirdische) Winterquartiere sind im Vorhabensbereich weder vorhanden noch zu vermuten. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im beanspruchten Baumbestand trotz bestmöglicher Begrenzung der Verluste (1.2 V) zumindest sporadisch genutzte Quartiere, v.a. der Mückenfledermaus, befinden oder dass die vorhabensbedingt beanspruchten Gebäude, die geeignete Strukturen aufweisen, genutzte Quartiere einer der beiden subsummierten Fledermausarten aufweisen. Insbesondere der Koffund an einem Rollokasten deutet stark auf eine Nutzung durch die Zwergfledermaus im Gebäude am Sonnenhang hin (Hausnummer 30). Folglich muss zumindest vorsorglich der Verlust von Quartieren unterstellt werden. Da das Angebot von Quartierstrukturen weder im Wald, noch an Gebäuden für den Raum abschließend beurteilt werden kann, wird das Quartierangebot kurzfristig vorab durch Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (4 A<sub>CEF</sub>) vorsorglich erhöht und artspezifisch geeignete Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (6 A<sub>CEF</sub>) im engeren Umfeld geschaffen. Damit bleibt die Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**4 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner

**6 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt sind zusätzliche baubedingte Belastungen sowie eine kleinräumige Verschiebung bestehender Störeffekte zu vermeiden. Baubedingte Belastungen sind nicht entscheidend, da sich die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen und die Bauzeiten allenfalls kleinräumig überschneiden. Ausgehend vom schwachen Auftreten der Art, der geringen im Zug der Fledermauskartierung belegten Nutzung straßennaher Flächen zur Jagd und da sich vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf bedeutsame Austauschbeziehungen und Leitlinien ergeben, kann ausgeschlossen werden, dass

<b>Gattung <i>Pipistrellus</i></b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b> <div style="text-align: right;">Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL</div>		
sich vorhabensbedingt störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b> Ausgehend von einer über alle Fledermausarten geringen Aktivität im Nahbereich der Straße und da sich keine wesentlichen Querungsstellen aus den Untersuchungen abzeichnen, kann bei vergleichbarer zukünftiger Verkehrsbelastung eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Da allerdings mit Entschärfung der Haarnadelkurve und Begradigung unsteter Verläufe auch höhere Geschwindigkeiten der auf der St 2233 fahrenden Kfz einhergehen, wird mit dem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental (3 V) vermieden, dass parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere in den Gefahrenbereich geleitet werden. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sich in zu rodenden straßenbegleitenden Baumbeständen oder in Spalten und Fugen der abzubrechenden Gebäude (unbekannte) Quartiere beider Arten befinden. Individuenverluste können durch Schutz angrenzender Strukturen vor baubedingten Veränderungen (1.2 V) sowie Wahl geeigneter Rodungszeiten ergänzt um Maßnahmen zum Fledermausschutz bei Rodung von möglichen Quartierbäumen (1.1 V) bzw. günstige Terminierung der Abbrucharbeiten der Gebäude in Abstimmung mit der UBB (1.6 V) ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>1.1 V:</b> Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen <b>1.2 V:</b> Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung <b>1.6 V:</b> Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch <b>3 V:</b> Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Jagdflügen im straßennahen Umfeld und/oder auf Straßenebenenflächen		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

#### 4.1.2.3 Sonstige Säuger

<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b> <div style="text-align: right;">Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</div>		
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Haselmäuse</b> besiedeln Waldflächen unterschiedlichster Ausprägung, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern, sofern diese entsprechende Strukturen aufweisen. Bevorzugt werden unterholzreiche, jedoch lichte und möglichst sonnige Laub-		

### Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

und Laubmischwälder, besonnte, gut strukturierte Waldränder und Jungpflanzungen oder Pionierwälder mit reichem Bienenangebot, daneben werden auch Parkanlagen, Gärten, Feldgehölze und Hecken besiedelt. Wenigstens in tieferen Lagen werden strukturarme Nadelholzforste hingegen weitestgehend gemieden. Das Vorhandensein von Unterholz ist keine Voraussetzung, begünstigt jedoch ein Vorkommen. Bedeutsam ist ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot. Die Art ernährt sich überwiegend vegetarisch, weshalb beeren- und fruchttragenden Sträuchern als energiereiche Nahrung vor dem Winterschlaf hohe Bedeutung zukommt. Eine Besiedlung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft oder in Siedlungen kann nur erfolgen, wenn lineare Gehölzstrukturen eine Verbindung zu Wäldern schaffen, da die bodenmeidende Art bei der Ausbreitung auf Gehölze angewiesen ist. Eine überlebensfähige Population benötigt größere, zusammenhängende Gehölzbestände. Offene Flächen werden nicht gequert und fungieren als Barriere.

Schlaf- und Brutnester werden entweder freihängend in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen), in den Zweigen von Sträuchern ab ca. 0,5 – 1 m Höhe, teils auch im Kronenbereich oder in Baumhöhlen und Nistkästen errichtet. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/ November bis März/ April.

#### Lokale Population:

In der ASK finden sich einige jüngere Funde in den östlich an die Staatsstraße anschließenden natur- und strukturreichen Waldflächen. Das damit zu vermutende Vorkommen der Art auch in straßennahen Lebensräumen konnte durch die aktuellen Haselmaus-Kartierungen nunmehr bestätigt werden. In den gehölzreichen Waldrändern auf der Ostseite der Staatsstraße gelangen zumindest Funde von 3 Nestern in den ausgebrachten Nesttubes. Hier muss von einem großräumigen Auftreten der Art ausgegangen werden, zumal sich großflächig günstige Habitate anschließen und in den zusammenhängenden Waldflächen weitere aktuelle Nachweise vorliegen. Ein Vorkommen in den kleineren, zumeist suboptimalen, da dunklen, großteils nadelholzdominierten und straucharmen Wäldern auf der Westseite der Staatsstraße wurde hingegen nicht erfasst. Hier muss damit von einem Fehlen der Art ausgegangen werden.

Ausgehend von der unzerschnittenen Lage, der großflächig günstigen Habitate und vorliegender eigener und sekundärer Nachweise wird von einem großflächig zusammenhängenden Artvorkommen in den Wäldern im Osten der Staatsstraße ausgegangen. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** erfolgt daher mit:

hervorragend (A)                       gut (B)                       mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit den Rodungen muss zumindest höchst vorsorglich auf der vorliegenden Datengrundlage davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätte, etwa Schlafnester, zerstört und/ oder geschädigt werden (können). Insgesamt sind die Eingriffe in mögliche Lebensräume (Rodungsflächen) bei größtmöglicher Reduzierung der Arbeitsfelder (1.2 V) relativ klein. Da jedoch oftmals allenfalls suboptimale Lebensräume angrenzen (z. B. dichte Fichtenforste) und sich der nutzbare Raum für die territoriale Art grundsätzlich verkleinert, werden die möglichen Habitatverluste durch Schaffung und/ oder Aufwertung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus (7 A<sub>CEF</sub>) vor Baubeginn ausgeglichen. Somit kann sichergestellt werden, dass trotz der Rodungsmaßnahmen, ausreichend Habitate zur Verfügung stehen und auch bei einer direkten Betroffenheit die ökologische Funktionalität der regelmäßig neu geschaffenen Lebensstätten (Schlaf-, Winternester) erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**7 A<sub>CEF</sub>:** Anlage oder Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja                       nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind weiterhin zusätzliche baubedingte Belastungen in potenziellen Lebensräumen verbunden. Darüber hinaus kommt es zu kleinräumigen Verschiebungen bestehender betriebsbedingter Belastungszonen. Zur Empfindlichkeit der Art gegenüber Verlärmung und anderen Störeinflüssen, wie optischen Reizen und Beleuchtung, liegen keine abschlie-

**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ßenden Erkenntnisse vor. Untersuchungen, etwa aus Schleswig-Holstein, wo die Art teils unmittelbar in den Gehölzen am Rand einer Bundesautobahn in erstaunlich hoher Dichte nachgewiesen werden konnte, weisen jedoch auf eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit hin. Allenfalls Dauerbeleuchtung scheint einen nachteiligen Effekt auf eine mögliche Besiedlung zu haben. Auch zukünftig sind die Belastungen im Lebensraum entlang der Staatsstraße vergleichbar. Daher und aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der baubedingten Belastungen können Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Population auswirken, ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG**

Ein wesentliches Kollisionsrisiko mit Kfz besteht für die Art, die sich vordringlich in Gehölzen bewegt nicht. Baubedingte Tötungen können entweder durch Abfangen mittels Nesttubes (1.7 V; Vorgehen 1) oder durch Fällung und Entfernung der Vegetation im Winterhalbjahr (1.1 V), und damit in einem Zeitraum, in dem von Aufhalten in Bodennestern ausgegangen werden kann, bei größtmöglichem Verzicht auf Befahren mit Belassen der bodennahen Krautschicht (1.7 V) auf ein Minimum reduziert werden. Erdbauliche Maßnahmen und/ oder Rodung der Wurzelstöcke erfolgen dann erst nach Aufwachen der im Baufeld lebenden Tiere aus dem Winterschlaf, die somit eigenständig abwandern können (1.7 V). Die verbleibende Gefahr für Einzelverluste im Zusammenhang mit dem erforderlichen Befahren bei der Fällung liegt in beiden Fällen bei gleichzeitigem Schutz angrenzender weiterer Lebensräume vor möglichen baubedingten Schädigungen (1.2 V) deutlich unter dem allgemeinen Mortalitätsrisiko im Naturraum wie es sich etwa aus Prädation und durch forstwirtschaftliche Nutzung des Lebensraums ergibt. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - 1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen
  - 1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung
  - 1.7 V:** Schutz von Haselmäusen bei Rodung von Wald- und Gehölzbeständen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.1.2.4 Reptilien**

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

<b>1 Grundinformationen</b>			
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: 3</b>	
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</b>			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt

Die wärmeliebende **Zauneidechse** gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von struktur-

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

reichen, meist sekundären Trocken- und Magerstandorten mit hohem Standortmosaik, etwa in Steinbrüchen, auf Bau- und Ruderalflächen, Industriebrachen, an Straßen-, Wegrändern und -böschungen oder Bahn- und Uferdämme sowie auf Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und unterschiedlich dicht bewachsenen Flächen, welche ganzjährig die Anforderungen an Thermoregulation und Deckungsbedürfnis erfüllen. Hierbei besteht offenbar eine gewisse Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder einzelne Jungbäume. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen. Das Vorhandensein geeigneter, besonnter sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen zur Eiablage ist eine der Schlüsselfaktoren für ein Vorkommen. Hier erfolgt die Eiablage zwischen Ende Mai und Anfang Juli in gut grabbaren Boden oder Sand. Die Jungtiere schlüpfen noch im selben Jahr.

Einen Großteil des Lebens verbringt die Zauneidechse im Winterquartier. Bereits im September/Oktober werden diese bezogen und erst im März/April wieder verlassen. Der Rückzug in die Winterquartiere erfolgt i.d.R. sobald sich die Tiere ausreichend Fettreserven angeeignet haben. Daher beziehen die Männchen, die Überwinterungsquartiere als erstes, teils bereits Anfang August, während die Jungtiere am längsten vollständig aktiv bleiben (oft bis weit in den September). Vermutlich werden hierfür vordringlich Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren innerhalb des Sommerlebensraums genutzt, wobei das Vorhandensein „frosthreier“ Hohlräume entscheidend zu sein scheint. Die Tiefe von Überwinterungsquartieren liegt zwischen 10 cm bis zu einem Meter.

#### Lokale Population:

Es konnte ein Vorkommen der streng und europarechtlich geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Umfeld der Staatsstraße durch Funde auf 3 der 8 untersuchten Probeflächen nachgewiesen werden. Besiedelt werden Waldränder und Brachflächen westlich der Staatsstraße am nördlichen Ortsrand von Kelheim, eine magere Schafweide im Kelheimer Tal ebenfalls westlich der Staatsstraße sowie die Böschungen, Saumstrukturen und Siedlungsrandflächen (Gärten) im Bereich am Sonnenhang (Ihrlerstein) im Übergang zur Ihrlersteiner Hochfläche unmittelbar nördlich der Staatsstraße (siehe Unterlage 19.1.2). Weitere straßennahe Vorkommen auf Privatgrund (Gärten, Umfeld landwirtschaftlicher Gebäude), die nicht untersucht wurden, sind nicht auszuschließen. Mit 17 Nachweisen bei 3 Begehungsterminen ist die Nachweisdichte sehr gering. Trotz intensiver Kontrolle konnten jeweils nur wenige Tiere nachgewiesen werden. Dabei gelangen in zwei Teilbereichen auch Funde von Jungtieren, die eine erfolgreiche Reproduktion der Zauneidechse im Umfeld der Staatsstraße belegen. Von den 3 nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen finden sich zwei in gewissen Abstand zur Staatsstraße, nur in einem Fall werden auch straßennahe Lebensräume (Straßennebenflächen) regelmäßig durch die Art genutzt.

Ausgehend von den vorliegenden Nachweisen und unter Berücksichtigung üblicher Aktionsradien und Wanderdistanzen kann von 3 weitgehend eigenständigen Vorkommen ausgegangen werden. Allerdings finden sich zwischen den einzelnen Habitaten durchaus überwindbare Distanzen und wenigstens als Ausbreitungslinien geeignete Habitatstrukturen, so dass ein vereinzelter Austausch von Tieren zwischen den Teilvorkommen noch möglich erscheint und sie wenigstens auf Metapopulationsebene eine Einheit bilden. Die geringe Zahl der Nachweise weist auf sehr kleine Teilvorkommen hin. Größere und vitale Bestände sind mit Sicherheit nicht vorhanden. Mit einer Vielzahl besonnter und magerer Waldränder, teils kartierter Offenlandflächen (Weiden) scheinen die Habitatbedingungen auf den ersten Blick durchaus günstig. Allerdings zeigte die nähere Betrachtung, dass alle potenziellen Lebensräume relativ arm an günstigen Versteck- und Ruheplätzen sind und dass die intensive Schafbeweidung der deckungsbedürftigen Zauneidechse, die weniger eine Art der mageren Rasen, sondern vielmehr eine Art der mageren Übergangsbereiche zwischen Gehölzen und höherwüchsiger Vegetation und schütterer Freiflächen ist, den Lebensraum der Art stark einschränkt. Dauerhaft günstige Habitats findet sie daher auf den Schafweiden (Standweiden) nur sehr kleinflächig, was die Verbreitung in ungenutzten Rand- und Saumstrukturen und die geringen Populationsdichten erklärt. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population(en)** wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind direkte Eingriffe in Zauneidechsen-Lebensräume auf straßenbegleitenden Böschungen und in daran anschließenden Privatgärten verbunden. Diese gehen dabei dauerhaft verloren und/oder werden maßgeblich verändert und gestört. Im Zusammenhang mit diesen Eingriffen in Habitats gehen auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unmittelbar verloren. Ein kleinräumiges eigenständiges Ausweichen kann nicht prognostiziert werden, da vorwiegend nicht geeignete Habitats angrenzen und davon auszugehen ist, dass potenziell geeignete Habitats, vornehmlich in benachbarten Gärten, bereits von der Art besetzt sind. Letztere werden vor baubedingten Veränderungen geschützt (1.2 V). Um die

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren werden daher vor Beginn der Straßenbaumaßnahme im engeren Umfeld geeignete Habitate neu geschaffen (5 A<sub>CEF</sub>) und im Baufeld befindliche Tiere dorthin umgesiedelt (1.3 V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

**1.3 V:** Schutz der Zauneidechsenvorkommen während der Baumaßnahme

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**5 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Umsiedelung der Zauneidechse

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Für weiterhin im Umfeld der Staatsstraße lebende Tiere der Zauneidechse, vornehmlich in den Privatgärten am Sonnenhang, sind vorhabensbedingt zusätzliche Belastungen verbunden. Durch dem Baubetrieb kommt es zu zusätzlichen Störungen im Lebensraum, etwa durch Verlärmung, visuelle Reize und Erschütterungen in den Lebensräumen der Zauneidechse im unmittelbaren Anschluss an das Baufeld. Weiterhin sind in geringen Maße Beeinträchtigungen von Habitatbestandteilen durch baubedingte Nähr- und Schadstoffeinträge zu vermeiden. Weitergehende direkte Eingriffe können durch Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (1.2. V) ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der betriebsbedingten Belastungen ist eine minimale Verschiebung der bestehenden Vorbelastungen durch die Staatsstraße zu unterstellen.

Gegenüber Verlärmung reagiert die Art nicht empfindlich. Alle wesentlichen Zusatzbeeinträchtigungen sind auf den kurzen Zeitraum der Bauphase beschränkt. Auf die baubedingten Störungen reagiert die Art nur wenn der Lebensraum unmittelbar betroffen ist. Hinsichtlich betriebsbedingter Störungen ist die Art nicht sehr empfindlich. Dies lässt sich auch aus der aktuellen Nutzung der Straßennebenflächen bis nahe an das Bankett ersehen. Wesentliche Veränderungen der Habitatstrukturen durch die zu erwartenden Stoffeinträge sind nicht zu vermuten. Baubedingte Erschütterungen wirken nur kurzzeitig, in diesen Phasen mit kurzzeitig höheren Belastungen ist ein kleinräumiges Ausweichen innerhalb des besiedelten Areals für betroffene Tiere möglich. Somit ergeben sich keine Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Neben anderen Gefahren stellt der Aufenthalt auf Straßen und Wegen für Reptilien grundlegend eine wesentliche Gefährdungsursache dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Eidechsen, anders als Schlangen, zumeist durchaus befähigt sind herannahenden Fahrzeugen (bei niedriger Fahrgeschwindigkeit) auszuweichen. Infolge der straßennahen Besiedlung besteht bereits jetzt ein gewisses betriebsbedingtes Mortalitätsrisiko durch mögliche Kollisionen mit Kfz. Dieses wird ausschließlich um wenige Meter verlagert. Eine Zunahme von Querungsversuchen ist hingegen, ebenso wie zusätzliche Lockeeffekte in den Straßenraum nicht zu unterstellen. Damit kann eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ausgeschlossen werden.

Um baubedingte Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensraum und Lebensstätten auszuschließen werden alle im Baufeld lebende Individuen der Zauneidechse abgefangen (1.3 V) und in die zuvor neu geschaffenen Lebensräume im Umfeld umgesiedelt. Eine erneute Einwanderung in das Baufeld wird durch Errichtung eines Sperr- und Schutzzaunes mit Überkletterungsschutz (1.2 V und 1.3 V) verhindert. Eine Vergrämung vorab ist nicht erforderlich, da vermutlich keine geeigneten freien Habitate mehr vorhanden sind und eine Vergrämung in die angrenzenden Privatgärten

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

auch rechtlich und fachlich nicht möglich und zielführend ist. Nach mehrmaliger Kontrolle und Absammeln der Straßenrandstrukturen und Böschungen im Baufeld kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich keine Zauneidechsen im Baufeld befinden. Das verbleibende Risiko durch erdbauliche Maßnahmen im ehemaligen Zauneidechsenlebensraum liegt danach deutlich unter dem allgemeinen Mortalitätsrisiko, wie es etwa aus Prädation, Straßenverkehr oder Lage am Siedlungsrand (Gartenarbeit, Katzen, etc.) im Lebensraum resultiert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

**1.3 V:** Schutz der Zauneidechsenvorkommen während der Baumaßnahme

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

### 4.2.1 Übersicht über Vorkommen prüfrelevanter europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL im UG

Für die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren, sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei

Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG).
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Entsprechend der eigenen avifaunistischen Bestandsaufnahme, ergänzt durch Auswertung vorliegender sekundärer Datenquellen, sind zahlreiche Vogelarten im UG nachgewiesen. Darunter finden sich neben zahlreichen weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten - meist ohne höhere Habitatansprüche -, auch einige gefährdete, rückläufige und/ oder anspruchsvollere Vogelarten. Die ermittelten prüfungsrelevanten Vogelarten mit Brutvorkommen im UG oder deren Auftreten im UG im Zusammenhang mit benachbarten Brutvorkommen steht in der folgenden Tabelle 2 zum Überblick mit Angaben zum Status im UG und zur Gefährdung aufgelistet.

Tabelle 2: Übersicht über die prüferelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL						
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Vorkommen im UG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-	s	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g	Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-	u	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-	g	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	g	Brutvogel
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s	Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	u	Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x	u	Nahrungsgast
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-	g	Brutvogel
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-	g	Brutvogel
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-	g	Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-	g	Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	g	Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-	u	Nahrungsgast
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-	g	Brutvogel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g	Brutvogel

Tabelle 2: Übersicht über die prüfrelevanten europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL						
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Vorkommen im UG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	u	Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x	u	Nahrungsgast
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	u	Möglicher Brutvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	g	Möglicher Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	g	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	g	Brutvogel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g	Möglicher Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	g	Brutvogel
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-	g	Brutvogel
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	g	Nahrungsgast

Erläuterungen siehe Tabelle 1

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region Bayerns

<b>s</b>	ungünstig/schlecht
<b>u</b>	ungünstig/unzureichend
<b>g</b>	günstig
<b>?</b>	unbekannt

Darüber hinaus konnten auch einige Arten nachgewiesen werden, deren Auftreten nicht unmittelbar mit Brutvorkommen im Raum in Zusammenhang steht und die hier nur als mehr oder minder kurzzeitige Durchzugsgäste auftreten. Aufzuführen sind hier einerseits das unspezifisch auf dem Durchzug erscheinende Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und mit Graureiher (*Ardea cinerea*) und Lachmöwe (*Larus ridibundus*) 2 Arten, die nur beim Überflug erfasst wurden. Für keine dieser Arten ist eine höhere Bedeutung des Wirkraums zu erkennen, so dass sie als wirkunempfindlich eingestuft wurden und nicht weiter behandelt werden.

Über die in Tabelle 2 aufgeführten und im Folgenden näher zu betrachtenden Vogelarten hinaus, sind im UG und/ oder den vom Vorhaben betroffenen Bereichen eine Vielzahl weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten („Allerweltsarten“) als Brut- oder (regelmäßiger) Gastvogel nachgewiesen oder wenigstens potenziell zu erwarten. Sie weisen in der Biogeographischen Region und im Naturraum durchwegs große und stabile Bestände sowie einen günstigen Erhaltungszustand auf können grundlegend als, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich eingestuft werden. Für sie kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter: [www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)).

Bei diesen allgemein häufigen und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlichen Vogelarten werden keine Verbotstatbestände erfüllt. Dies begründet sich dadurch, dass für die im Baufeld nachweislich oder

potenziell brütenden Arten (vgl. Bericht zur faunistischen Untersuchung) eine baubedingte Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden wird (Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (1.1 V)) und mögliche Nistplätze in angrenzenden Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) geschützt werden. Bei diesen Arten handelt es sich um:

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone (Corvus corone corone)*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

#### 4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten des Offenlands

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 3</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die <b>Feldlerche</b> besiedelt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont unterschiedlichster Ausprägung auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Brutvorkommen finden sich v.a. in der agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Verteilung und Dichte der Art sind in der Kulturlandschaft sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Brachland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im UG konnte die Feldlerche als Brutvogel mit insgesamt 5 Revierpaaren in den offenen Ackerlagen der Ihrlersteiner Hochfläche erfasst werden. Es kann von einer flächendeckenden Besiedlung geeigneter Lebensräume ausgegangen werden.</p> <p>Die Art ist im Raum ein noch weit verbreiteter Brutvogel in offenen Lagen, weist jedoch nirgends besonders hohe Siedlungsdichten auf, was vermutlich auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und das weitgehende Fehlen nutzungsfreier Saumstrukturen zurückzuführen ist. Der Bestand ist insgesamt rückläufig. Trotzdem wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> aufgrund der weiten Verbreitung und der relativ hohen Bestandsdichten bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs.</b>		

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<b>5 S. 1 BNatSchG</b>	
<p>Die Feldlerche meidet, die stärker gekammerte und walddreiche Landschaft in den Hanglagen. Brutvorkommen existieren nur in den weithin offenen Bereichen auf der Hochfläche bei Ihrlerstein. Unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und da oftmals keine gliedernde, höher aufragende Strukturen die Staatsstraße begleiten, ist das Meideverhalten relativ gering und es wird nur ein geringerer Abstand mit den Brutrevieren vom Fahrbahnrand eingehalten. Die Verschwenkung der Fahrbahn nach Süden führt allenfalls zu einer Verlagerung der Revierflächen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Verluste durch Besiedelung von im Umfeld zur Verfügung stehenden Ersatzhabitaten kompensiert werden können und somit die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>1.2 V:</b> Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>	
<p>Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind für abseits der Staatsstraße gelegene Brutreviere nicht zu vermelden. Allenfalls baubedingt kann es hier kurzfristig zu geringfügigen Störungen der im Umfeld brütenden Paare auf der Hochfläche bei Ihrlerstein kommen. Betroffen sind dabei, bei entsprechender Wahl der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen und Vermeidung von Eingriff in trassenferne Offenlandhabitate (1.4 V) allenfalls einzelne Brutpaare. Die geringfügigen Zusatzbelastungen können durch ein kleinräumiges Abrücken vom Baufeld kompensiert werden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der temporären Betroffenheit sind nicht zu vermuten.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>1.4 V:</b> Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihrer Gelege während der Bauzeit
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine Zunahme von Querungsversuchen in der von Gewerbe- und Siedlungsrandflächen geprägten Landschaft, die meist nur auf einer Seite der Staatsstraße weithin offene und damit für die Art geeignete Lebensräume aufweist, ist nicht zu unterstellen. Auch Lockeffekte in den Straßennahbereich sind nicht zu erwarten, zumal die Art das Umfeld stark befahrener Straßen meidet. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung kann daher für die Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern und die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kann bei entsprechender Wahl der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (1.4 V) und Vermeidung von Eingriff in trassenferne Offenlandhabitate (1.4 V) ausgeschlossen werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>1.4 V:</b> Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihrer Gelege während der Bauzeit
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten halboffener Kulturlandschaften

Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) und Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )		
Europäische Vogelarten nach VRL		
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: */*</b>	<b>Bayern: */ V</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die <b>Goldammer</b> besiedelt offene und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Ferner werden auch größere Kahlschlag- und Windwurfflächen bis zum Schluss des Bestands besiedelt. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotop sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt. Wichtige Habitatstrukturen sind Einzelbäume und -sträucher, die als Singwarte dienen. Die Nester werden bevorzugt am Boden oder in Bodennähe in Hecken, Sträuchern und Gebüschern gebaut.</p> <p>Der <b>Stieglitz</b> besiedelt strukturreiche Halboffenlandschaften. Bevorzugt werden mosaikreiche Strukturen mit Säumen, Brachen, Hochstaudenfluren und Brachstandorte, die wichtige Nahrungsflächen darstellen und lockeren Baumbeständen, Hecken und Gebüschgruppen im Wechsel. Vorkommen finden sich auch in lichten Wäldern, während dichte Wälder gemieden werden, Obstgärten und strukturreiche Siedlungsränder, Parks und Kleingärten. Das Nest wird frei auf Zweigen von Laubbäumen errichtet.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Zuge der aktuellen Bestandserfassung konnte die <b>Goldammer</b> als weit verbreiteter und häufiger Brutvogel in den Hecken der Ihrlersteiner Hochfläche, sowie in Gehölzbeständen und Waldmänteln im Kontakt mit mageren Freiflächen am Albanstieg erfasst werden.</p> <p>Der <b>Stieglitz</b> ist ein weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel und konnte vereinzelt im Bereich der Ihrlersteiner Hochfläche sowie in mageren Freiflächen am Albrauf nachgewiesen werden. Auch er brütet sicher mit mehreren Brutpaaren im Wirkraum.</p> <p>Beide Arten sind im Raum durchaus noch verbreitet, wenn auch in manchen Landschaftsausschnitten, v.a. mit intensiver Nutzung, nur noch in geringeren Dichten anzutreffen. Insgesamt sind die Lebensbedingungen für die subsummierten Arten, die auch in kleinen Habitaten geeigneten Lebensraum finden können, hier noch als günstig einzustufen. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen</b> wird bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>		
<p>Beide Arten brüten zumindest mit Einzelpaaren auch in Gehölzbeständen unmittelbar an der Staatsstraße. Infolge der Bau- und der damit verbundenen Rodungsmaßnahmen gehen damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweislich oder wenigstens potenziell (Brutplätze nicht exakt lokalisiert) verloren. Zumeist bleiben dabei bei Schutz angrenzender Flächen vor baubedingten Veränderungen (1.2 V) größere Teilflächen der Brutreviere ohne wesentliche Veränderung erhalten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Verluste durch Besiedelung von im Umfeld zur Verfügung stehenden Ersatzhabitaten kompensiert werden können und somit die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen entstehen zudem eingriffsnah neue geeignete Lebensräume für die beiden Arten.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>1.2 V:</b> Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung</p>		
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		

<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) und Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>	
Für die auch während der Baumaßnahme weiterhin im Umfeld brütenden Paare sind, trotz der erheblichen Vorbelastungen durch die bestehende Staatstraße, kurzfristig zusätzliche Belastungen, insbesondere durch visuelle Effekte (Anwesenheit von Personen, Baumaschinen), zu vermeiden. Betriebsbedingt ist hingegen nur von kleinräumigen Verschiebungen bestehender Belastungen auszugehen. Für die wenig störungsempfindliche Arten, die auch in stärker belasteten Lebensräumen erfolgreich brüten, besteht die Möglichkeit, die temporären Störungen durch kleinräumiges und kurzzeitiges Ausweichen zu kompensieren. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
Zusätzliche Lockeffekte in kollisionsgefährdeten Bereichen sind mit dem Ausbau und vergleichbarer Ausprägung der zukünftigen Nebenflächen nicht verbunden. Damit ist auch nicht mit zusätzlichen Querungsversuchen zu rechnen. Eine signifikante Gefahrenerhöhung durch Kollision mit Kfz ist nicht zu unterstellen.	
Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern sowie die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln wird mit der Durchführung der Rodungsmaßnahmen und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (1.1 V), bei gleichzeitigem Schutz angrenzender (potenzieller) Brutplätze vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>1.1 V:</b> Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen	
<b>1.2 V:</b> Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Feldsperling</b> besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders bäuerlich geprägter Ortschaften). Struktureiche Ortsrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit Optimal-Habitate dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder, wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann. Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.	

## Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

### Lokale Population:

Der Feldsperling ist im Wirkraum ein zerstreuter Brutvogel im Bereich landwirtschaftlicher Anwesen und Streusiedlungen, vereinzelt wohl auch in älteren Gehölzen auf der Ihrlersteiner Hochfläche. Abseits der Siedlungsbereiche bzw. Brutstandorte erscheint er darüber hinaus nur vereinzelt bei der Nahrungssuche.

Wenigstens in den Randbereichen dörflicher Siedlungsflächen, aber auch in struktureicheren Ausschnitten der Kulturlandschaft und an Waldrändern bzw. in lichten Gehölz- und Waldflächen ist die Art noch verbreitet und findet noch günstige Lebensbedingungen vor. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG

Mit der Realisierung des Vorhabens wird direkt in Brutreviere des Feldsperlings, der infolge geringer Störungs- und Lärmempfindlichkeit auch im unmittelbaren Umfeld der Staatsstraße brütet, eingegriffen. Dabei gehen nachweislich Brutplätze an den beanspruchten Gebäuden, sowie potenzielle Brutstätten im zu rodenden Baumbestand verloren. Das Risiko wird dabei durch Schutz angrenzender Strukturen vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) reduziert. Trotzdem es sich nur um Einzelpaare handelt, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass diese kleinräumig umsiedeln werden, da mögliche Brutplätze für den Höhlenbrüter grundsätzlich einen begrenzenden Faktor darstellen können. Um sicher zu stellen, dass geeignete Ausweichbrutplätze bereitstehen, werden daher vor Baubeginn Ersatzlebensstätten sowohl für Höhlenbrüter (4 A<sub>CEF</sub>), als auch für Gebäudebewohner (6 A<sub>CEF</sub>) geschaffen. Damit wird die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen entstehen zudem eingriffsnah neue geeignete Lebensräume für die Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**4 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner

**6 A<sub>CEF</sub>:** Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Feldsperlinge gelten generell als relativ unempfindlich gegenüber Straßen (maximale Effektdistanzen bis zu 100 m). Entsprechend sind für Brutpaare, die in benachbarten älteren Gehölzbeständen oder Siedlungsflächen brüten, in sehr geringem Umfang zusätzliche Störungen einerseits durch den Baubetrieb, andererseits durch die geringe Verschiebung bestehender betriebsbedingter Belastungsbänder zu vermeiden. Da auch erheblich vorbelastete Habitate erfolgreich besiedelt werden, kann ausgeschlossen werden, dass sich diese minimalen Belastungen nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Für die im Nahbereich brütenden Paare oder auf Nebenflächen nach Nahrung suchende Individuen ist bereits eine hohe Gefahr für Kollisionen mit dem fließenden Verkehr zu vermeiden. Zusätzliche Ansiedlungen oder ein wesentlicher Lockeffekt der zukünftigen Straßennebenflächen sind bei vergleichbarer Gestaltung der Nebenflächen nicht zu vermuten. Da auch nicht mit einer Zunahme der Interaktionen über die Trasse hinweg zu rechnen ist und sich keine verstärkten Zerschneidungen ergeben, ist nicht mit einer signifikanten Gefahrenerhöhung durch Kollision mit Kfz zu rechnen.

### Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern sowie die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln wird mit der Durchführung der Rodungsmaßnahmen und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (1.1 V) und Maßnahmen zum Individuenschutz bei den geplanten Gebäudeabbruchmaßnahmen (1.6 V), bei gleichzeitigem Schutz angrenzender (potenzieller) Brutplätze vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

**1.6 V:** Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \*/ 3 Bayern: 3/ V

Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig Trauerschnäpper  ungünstig – unzureichend Gartenrotschwanz  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der **Gartenrotschwanz** ist eine Charakterart lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, die heute v.a. an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Auegehölzen und Auwäldern, trockenen und lichten Kiefernwäldern, Parkanlagen oder Gärten, sofern dort zumindest alte Bäume und entsprechende Nistmöglichkeiten vorhanden sind, zu finden ist. Dichte Forstflächen mit Dominanz aus Nadelhölzern werden gemieden.

Der **Trauerschnäpper** besiedelt Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großenteils auf Nisthilfen angewiesen.

#### Lokale Population:

Vom Gartenrotschwanz gelang nur einmalig die Beobachtung eines singenden Männchens in den lichten Laubwaldflächen östlich der Staatsstraße. Auch wenn das Brutrevier nicht abschließend bestätigt werden konnte, ist die Art hier möglicherweise am Rand des UG auch Brutvogel.

Für den Trauerschnäpper fand sich im Zuge der Kartierung ein möglicherweise dauerhaft besetztes Revier in den Buchen-Altholzbeständen östlich der Staatsstraße am Oberhang.

Der Gartenrotschwanz ist ein verbreiteter, wenn auch nicht häufiger Brutvogel im Raum. Aus dem Landkreis sind nur wenige Bruten des Trauerschnäppers bekannt. Beide finden in den naturnahen Waldflächen durchaus geeignete Habitate vor. Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG

In die Altholzbestände östlich der Staatsstraße mit den einzigen im Wirkraum ermittelten möglichen Brutrevieren wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher

<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) und Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>	
Beide subsummierten Arten sind Brutvogelarten mit geringer Lärmempfindlichkeit, für den Effektdistanzen bis zu 200 m anzusetzen sind. Für die weiterhin im Umfeld brütenden Paare sind in sehr geringen Umfang Verschiebungen der betriebsbedingten Belastungsbänder um wenige Meter sowie zusätzliche, zeitlich begrenzte Störungen durch den Baubetrieb, auch in bislang durch den Betrieb auf der Staatsstraße nicht stärker belasteten Habitaten in angrenzenden Laubwäldern zu vermeiden. Ein großer Teil des aktuell genutzten und des potenziell geeigneten Lebensraums in den altholzreichen Laubwaldbeständen wird vom Vorhaben nicht berührt. Die minimalen Neubelastungen können daher in den Bruthabitaten durch kleinflächige Verschiebung von Aktionszentren ausgeglichen werden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu unterstellen.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
Ein grundsätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist bereits durch die bestehende Staatsstraße vorhanden. Zusätzliche Querungsversuche oder Lockeefekte, die zu einer erhöhten Gefährdung für Kollisionen mit Kfz führen könnten sind nicht zu vermuten.	
Auch baubedingte Risiken für Individuen oder Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da die Bruthabitat nicht vom Vorhaben betroffen sind.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	Deutschland: V/ 3      Bayern: */ *
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Grauschnäpper</b> ist ein Bewohner lichter Altholzbestände in Misch-, Laub- und Nadelwäldern mit reicher Gliederung und horizontaler Schichtung. Hier siedelt er v.a. an den Rändern, an Schneisen und an Lichtungen. Schwerpunkt der Verbreitung stellen Hartholz-Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenbruch- oder Birkenmoorwälder dar. Es werden aber auch andere Waldlebensräume besiedelt. Daneben finden sich Brutvorkommen in der Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit altem Baumbestand und v.a. auch Siedlungsraum wo Gartenstädte, Friedhöfe, Parkanlagen und größere Gärten mit altem Baumbestand. Die Nester werden in Halbhöhlen und Nischen, etwa in Astlöchern, Bruchstellen oder Baumstümpfen, daneben auch in Felshöhlen und Mauerlöchern und Nischen an Gebäuden errichtet.	
Der <b>Star</b> hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden	

### Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

den Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

#### Lokale Population:

Der Grauschnäpper konnte als vereinzelter Brutvogel mit mehreren Brutrevieren in den lichten Laubwaldbeständen am Traufanstieg sowie am Siedlungsrand von Kelheim erfasst werden.

Der Star wurde verbreitet bei der Nahrungssuche im Offenland nachgewiesen. Er ist Brutvogel im Siedlungsbereich und in alten Baumbeständen an Waldrändern und ggf. auch in sehr lichten Waldpartien.

Die Grauschnäpper ist im Raum in geeigneten Habitaten, v.a. lichten Waldbeständen, aber auch mit Gehölzen durchsetzten Siedlungsflächen und Bereichen der Kulturlandschaft noch relativ weit verbreitet. In der strukturreichen Landschaft sind die Lebensbedingungen für den hier weit verbreitet und häufig anzutreffenden Stars günstig. Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG

Beide Höhlenbrüterarten nisten als wenig störungsanfällige Arten auch straßennah. Brutvorkommen existieren dabei vermutlich auch im Baufeld in älteren Baumbeständen mit zumindest einzelnen Höhlenbäumen, wobei die Betroffenheiten durch Minimierung der Rodungsbereiche und Schutz angrenzender Habitatbäume (1.2 V) reduziert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass infolge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen auch Brutplätze des Stars beansprucht werden. Trotzdem es sich nur um Einzelpaare handelt, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass diese kleinräumig umsiedeln werden, da mögliche Brutplätze für Höhlenbrüter grundsätzlich einen begrenzenden Faktor darstellen können. Um sicher zu stellen, dass geeignete Ausweichbrutplätze bereit stehen werden daher vor Baubeginn Ersatzlebensstätten für Höhlenbrüter (4 A<sub>CEF</sub>) geschaffen. Damit wird die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

4 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Grauschnäpper und Star zählen zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Betriebsbedingt sind in straßennahen Brutrevieren allenfalls geringfügige Zusatzbelastungen durch Verschiebung bestehender Belastungsbänder zu vermeiden. Für Einzelpaare, die in benachbarten älteren Gehölzbeständen brüten, sind zudem in geringen Umfang zusätzliche Störungen durch den Baubetrieb zu vermeiden. Da nur einzelne Paare, der relativ unempfindlichen Höhlenbrüterarten betroffen sind und beide Arten zudem auch vorbelastete Habitate erfolgreich zu besiedeln vermögen, kann ausgeschlossen werden, dass sich diese minimalen Belastungen nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Star (*Sturnus vulgaris*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG**

Ein vermehrtes Auftreten im Trassenraum ist zukünftig für die Arten lichter Altbaubestände, Wälder und Grünanlagen ebenso wenig zu erwarten, wie eine Zunahme von Querungsversuchen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist damit nicht zu vermelden.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern sowie die Tötung von nicht flüggen Jungvögeln wird mit der Durchführung der Rodungsmaßnahmen und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (1.1 V), bei gleichzeitigem Schutz angrenzender (potenzieller) Brutplätze vor baubedingten Schädigungen (1.2 V) vermieden. Quartierstrukturen von zu fallenden Habitat- bzw. Höhlenbäumen werden vor der Rodung untersucht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status** Deutschland: \* Bayern: \*

**Arten im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der **Grünspecht** ist eine Spechtart der Übergangsbereiche zwischen Laubwäldern und strukturreichem Offenland bzw. von lichten Waldbeständen. Wichtig sind einerseits ein hoher Gehölzanteil, andererseits offene, insektenreiche Flächen, z. B. magere Wiesen, Säume, Waldränder, Halbtrockenrasen, Weiden zur Nahrungssuche (Ameisen). Er besiedelt vorwiegend die reich gegliederte Kulturlandschaft. Daneben ist er auch in strukturierten Laub-, Misch- und Auwäldern und an Waldrändern anzutreffen, sofern ausreichend Freiflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Regelmäßig brütet er auch in Parkanlagen und Streuobstwiesen, auf Friedhöfen und in Siedlungsgebieten mit guter Durchgrünung und altem Baumbestand. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden.

**Lokale Population:**

Der Grünspecht wurde weit verbreitet bei der Nahrungssuche in den lichten Laubwäldern des Traufanstiegs und auf angrenzenden mageren Offenlandflächen nachgewiesen. Ein Revierzentrum findet sich westlich der Staatsstraße in einem Laubwald im Anschluss an die Obstwiese. Mindestens ein weiteres Revierpaar besiedelt die Waldflächen östlich der Staatsstraße, wobei hier der Brutplatz außerhalb des UG liegt.

Die Art ist im Raum in geeigneten Habitaten, v.a. lichten Waldbeständen, aber auch mit Gehölzen durchsetzten Siedlungsflächen und der Kulturlandschaft noch weit verbreitet. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG**

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

Die erfassten Revierzentren der lokalen Brutpaare finden sich in älteren Gehölzbeständen deutlich abseits der Staatsstraße. Eingriffe und somit eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG**

Bei Berücksichtigung von Effektdistanzen von 200 m sind bereits jetzt deutliche Störwirkungen durch den Betrieb der Staatsstraße für straßennahe Teilhabitate zu vermeiden. Hier sind zusätzliche Belastungen durch den Naubetrieb sowie kleinflächig auch Verschiebungen und Erweiterungen der bestehenden Störeinflüsse zu vermeiden. Eine höhere Bedeutung der vorbelasteten Flächen, als Nahrungshabitat ist nicht zu unterstellen, da vergleichbare Habitate im Raum auf großer Fläche vorhanden sind. Die minimalen Zusatzbelastungen können durch kleinräumige Verschiebung von Aktionsräumen innerhalb der Reviere ausgeglichen werden. Somit sind keine Störungen zu vermeiden, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG**

Zusätzliche Lock- oder Trenneffekte, die zu einer Zunahme von Querungsversuchen über die Staatsstraße führen könnten, sind nicht zu vermeiden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen.

Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V  
 Art im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der **Kuckuck** besiedelt strukturreiche Landschaften mit reichem Angebot an Kleinstrukturen wie Sträuchern, Hecken und vereinzelt Bäumen, die als Ansitzwarten dienen. Besiedelt werden strukturreiche Lebensräume in der Kulturlandschaft ebenso wie Habitate oberhalb der Baumgrenze, Küstenbiotop, lichte Laub- und Nadelwälder mit eingestreuten Freiflächen, Bruchwälder, Moore und Steppen. Dabei ist das Vorkommen der Vögel, die ihm bei der Fortpflanzung als Wirte (u.a. Bachstelze, Rotkehlchen, Teichrohrsänger, etc.) dienen, ausschlaggebend. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden i.d.R. gemieden. Als Brutparasit werden die Eier bei Frei- und Höhlenbrütern in den Nestern abgelegt.

**Lokale Population:**

Die lärmempfindliche Art konnte mehrfach rufend und auch durch Sichtbeobachtungen am Ostrand des UG erfasst wer-

## Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

den. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um die Randbereiche eines „Brutreviers“ mit Zentrum in angrenzenden Bereichen des benachbarten Waldgebiets und damit deutlich außerhalb des UG handelt, das sich zumindest bis an die Staatsstraße erstreckt. Bruten bzw. die Eiablage in Nester anderer Singvogelarten ist jedoch auch im UG möglich.

Im Naturraum ist der Kuckuck ein verbreitet anzutreffender, wenn auch nicht mehr unbedingt häufiger Brutvogel. Die Habitatbedingungen sind hier wenigstens in Teilen des Raums als noch günstig zu bewerten. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG

Das Revierzentrum des einzigen „Revierpaares“ des Kuckucks liegt abseits der Staatsstraße. Dennoch besteht grundlegend die Möglichkeit, dass trotz der Vorbelastungen Nistplätze bzw. Nester anderer Singvogelarten, die dem Kuckuck zur Ablage seines Eies dienen könnten, vorhabensbedingt verloren gehen. Da für die typischen Wirtsvogelarten ein kleinräumiges Umsiedeln in benachbarte Lebensräume möglich ist und mit dem Schutz angrenzender möglicher Eiablageplätze (1.2 V) selbst eine weitergehende Nutzung der bisherigen Revierflächen möglich erscheint, bleibt für diese Arten die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, wodurch dies auch für den Kuckuck zu vermelden ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.2 V:** Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Zusätzliche vorhabensbedingte Belastungen für weiterhin im Umfeld lebende Kuckucke sind zu vermelden. Betriebsbedingte Belastungsbänder werden geringfügig erweitert. Ferner kommt es in geringem Umfang zu zusätzlichen Belastungen durch den (anders gearteten) Baubetrieb. Obwohl die Art keine Brutreviere im eigentlichen Sinne besetzt, ist sie als lärmempfindlich einzustufen und meidet i.d.R. stärker vorbelastete oder verlärmte Lebensräume auf Entfernungen bis zu 300 m. Betroffen sind jedoch nur in geringen Umfang zusätzliche Flächen, da bereits eine Vorbelastung durch den Betrieb auf der bestehenden Staatsstraße zu vermelden ist. Vergleichbare Teillebensräume stellen in der strukturreichen Landschaft im Umfeld keinen Mangel dar, so dass sie ohne besondere höhere Bedeutung für die Art sind. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind somit nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Ein zukünftig vermehrter Aufenthalt im Trassenraum ist aufgrund dieser Störungsanfälligkeit und da keine Strukturen entstehen, die besondere Lockwirkung auf die Art ausüben, ebenso wie eine Zunahme von Querungsversuchen nicht zu erwarten. Es ist nicht von einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefährdung auszugehen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern der Wirtsvogelarten und darin abgelegten Eiern des Kuckucks kann bei Durchführung der Rodungsmaßnahmen und Baufelddräumung im Winterhalbjahr (1.1 V) und den Schutz angrenzender Strukturen (1.2 V) vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**1.1 V:** Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufelddräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen

### Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1.2 V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten und von geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor und während der Bauausführung

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: \*

Bayern: \*

Art im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

Brutplätze des **Mäusebussards** finden sich bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern. Zur Nahrungssuche werden Offenlandschaften aller Art, bevorzugt in Horstnähe, jedoch auch in größerer Entfernung zum Horst genutzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei offene und kurzrasige Flächen. Die Art ist dabei regelmäßig auch am Rand stark befahrener Straßen anzutreffen. Der Horst steht meist in Altholzbeständen im Wald, überwiegend weniger als 100 m vom Waldrand entfernt, gelegentlich aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden zudem Brutplätze in Hanglage, sofern vorhanden, da die Art als Segelflieger auf günstige Thermikverhältnisse angewiesen ist. Genutzt werden Horstplätze in Astgabeln unter der Baumkrone mit günstigen Anflugmöglichkeiten, gerne in Eichen oder Kiefern, es werden aber auch andere Baumarten genutzt. I.d.R. stehen zudem einem Brutpaar mehrere Horste zur Verfügung, die abwechselnd zur Brut genutzt werden.

#### Lokale Population:

Der Mäusebussard ist ein weit verbreiteter und durchaus häufiger Nahrungsgast im gesamten UG. Dieses ist mit Sicherheit Teil des Brutreviers mehrerer Paare, wobei Balzbeobachtungen und Einflüge in Waldbestände auf einen möglichen Brutplatz in den Wäldern am Westrand des UG, westlich der Staatsstraße hinweisen. Neben dem Revierpaar im UG wohl noch weitere Brutpaare mit Horstplatz in umliegenden Wäldern und Baumbeständen, außerhalb des UG, die hier ebenfalls regelmäßig auf Nahrungssuche gehen.

In der strukturreichen Landschaft sind die Lebensbedingungen für den hier weit verbreitet und häufig anzutreffenden Greifvogel günstig. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird daher bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG

Hinweise auf Horstplätze im Nahbereich der Staatsstraße ergaben sich erwartungsgemäß nicht. Zu vermutende Horstplätze liegen in deutlichem Abstand zum geplanten Bauvorhaben. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Jagdhabitat der Greifvogelart sind während der Bauphase temporär zusätzliche Störungen zu vermeiden. Da Lärm von untergeordneter Bedeutung ist, ergeben sich Störeinflüsse v.a. durch anders geartete Belastungen, insbesondere verschiedene optische Reize, etwa die Anwesenheit von Menschen die kaum toleriert wird. Als Fluchtdistanzen sind für 200 m anzusetzen. Als relativ anspruchslose Beutegreifer nutzt er ein weites Spektrum an Jagdgebieten, weshalb auf großer

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<p>Fläche vergleichbare oder bessere Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Belastungen durch Verschiebung der Aktionsräume kompensiert werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>		
<p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für diese Greifvogelart, für die Kollisionen mit Fahrzeugen eine häufige Todesursache darstellt (insbesondere in den Wintermonaten), ist bereits durch die bestehende Staatsstraße vorhanden. Zusätzliche Lockeﬀekte sind bei vergleichbarer Gestaltung der zukünftigen Nebenflächen nicht zu erwarten. Da zukünftig nicht mit einem vermehrten Auftreten im Straßenraum zu rechnen ist, erhöht sich damit auch das bestehende Risiko nicht signifikant.</p> <p>Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Brutlebensräume verbunden sind, kann auch eine baubedingte Schädigung von Individuen oder besetzten Nestern, Eiern und Gelegen vorab ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>		
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status</b>                      <b>Deutschland: *</b>                      <b>Bayern: *</b></p> <p><b>Art im UG</b>                                      <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig                      <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend                      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der <b>Turmfalke</b> ist hinsichtlich der Wahl seiner Lebensräume relativ anspruchslos. Wichtig ist, dass ihm Offenlandschaften mit niedriger Vegetation zur Jagd zur Verfügung stehen und dass geeignete Horstplätze vorhanden sind. Die Jagd findet bevorzugt in Horstnähe statt. Es werden auch größere Entfernungen zu den Jagdgebieten zurückgelegt. Brutplätze finden sich überwiegend in Feldgehölzen und an Waldrändern (besonders in Krähen- und Elsternnestern), auch an Gebäuden oder baulichen Anlagen (Scheunen, Kirchtürme, Brücken, etc.) und in Spalten oder Höhlungen in Steilwänden (Felsen, Steinbrüche).</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Der Turmfalke konnte regelmäßig bei Jagdflügen in den offenen Lagen der Ihrlersteiner Hochfläche erfasst werden. Er ist hier vermutlich im benachbarten Siedlungsraum Brutvogel. Für das UG ergaben sich hingegen keine Hinweise auf Bruten.</p> <p>In der strukturreichen Landschaft sind die Lebensbedingungen für die beiden hier weit verbreitet und häufig anzutreffenden Greifvogelarten günstig. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird daher bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)                      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)                      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b></p> <p>Hinweise auf Horstplätze in straßennahen Gehölz- oder Waldbeständen ergaben sich nicht. Auch für die beanspruchten Gebäude liegen keine Bruthinweise vor. Zu vermutende Horstplätze liegen durchwegs in deutlichem Abstand zum Aus-</p>		

<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
bauvorhaben. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>		
<p>Im Jagdhabitat sind während der Bauphase temporär zusätzliche Störungen zu vermeiden. Zudem kommt es zu einer kleinräumigen Verschiebung und Erweiterung bestehender Belastungsbänder. Da Lärm von untergeordneter Bedeutung ist, ergeben sich Störeinflüsse v.a. durch optische Reize, wobei Anwesenheit von Menschen weniger toleriert werden als fließender Verkehr, an den i.d.R. eine gewisse Gewöhnung erfolgt. Als Fluchtdistanzen sind für den wenig empfindlichen Turmfalken 100 m anzusetzen. Damit kann es v.a. während der Bauphase, in der anders geartete Störeinflüsse zu konstatieren sind, zu einer gewissen weiträumigeren Meidung der betroffenen Flächen kommen. Dauerhaft sind über die Flächenverluste und die geringfügige Verschiebung der Störbänder jedoch keine wesentlichen Zusatzbelastungen zu vermeiden. Besonders günstige Jagdhabitats sind davon nicht betroffen, da vergleichbare Offenlandflächen wie im Nahbereich der Staatsstraße großflächig anzutreffen sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die kleinflächigen Verluste und Ausweitung bestehender Belastungen durch Verschiebung der Aktionsräume kompensiert werden. Insgesamt ist daher nicht zu erwarten, dass sich die vorhabensbedingten Belastungen oder Flächenverluste erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird.</p>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>		
<p>Ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko für die Greifvogelart, ist bereits durch den Betrieb auf der bestehenden Staatsstraße vorhanden. Da keine Zunahme des Nahrungsangebots und damit auch keine zusätzlichen Lockwirkungen zu unterstellen sind, ist mit keiner signifikanten Risikoerhöhung zu rechnen.</p> <p>Da keine Eingriffe in Horstplätze zu konstatieren sind, besteht ferner auch kein baubedingtes Risiko für damit verbundene Verluste von Individuen oder Jungvögeln, Gelegen und Eiern.</p>		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Der <b>Neuntöter</b> ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halboffener Landschaften, die ein gutes Angebot an Hecken und Sträuchern aufweisen, in thermisch günstigen Lagen. Neben geeigneten Strukturen zur Nestanlage (v.a. Dornsträuchern) und als Ansitzwarte werden Freiflächen als Nahrungsraum benötigt. Bevorzugt wird Grünland, v.a. extensiver Nutzung und mit Streuung der Mahdzeitpunkte, da hier das Nahrungsangebot deutlich besser ist. Besiedelt werden ferner Moore, Obstgärten, Lichtungen, Waldränder, Kahlschläge oder Dickungen, sofern sie entsprechende Strukturen aufwei-</p>		

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
sen.		
<b>Lokale Population:</b>		
Der Neuntöter brütet mit einem Brutpaar im Bereich des Magerrasens auf halber Hanghöhe westlich der Staatsstraße.		
Er ist im Raum noch etwas weiter verbreitet und weist hier vermutlich einen leicht positiven Bestandstrend auf. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>		
Das einzige ermittelte Brutrevier im UG liegt in einem Biotopkomplex etwas abseits der Staatsstraße und der für den Ausbau erforderlichen Baufelder. Direkte Eingriffe und eine damit verbundene Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>		
Der Neuntöter ist eine Art von geringer Störungsempfindlichkeit und besiedelt regelmäßig auch vorbelastete Habitate, etwa an Straßen. Die Effektdistanzen liegt bei maximal 100 m. Für das einzige im Umfeld brütende Paar sind in geringem Ausmaß zusätzlichen Belastungen durch Lärm und visuelle Effekte, einerseits infolge Verschiebung betriebsbedingter Belastungen, andererseits durch den Baubetrieb zu vermeiden. Diese können jedoch von der störungstoleranten Art durch kleinräumige Verschiebung von Aktionsräumen kompensiert werden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu unterstellen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>		
Zusätzliche Zerschneidungswirkungen oder Lockwirkungen in den Straßenraum sind für die Art nicht zu konstatieren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist daher nicht zu unterstellen.		
Da zudem keine Betroffenheiten von Lebensstätten zu unterstellen sind, besteht auch kein baubedingtes Risiko für Individuen, Eier, Gelege oder besetzte Nester.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>		Europäische Vogelarten nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: * / *</b>	<b>Bayern: V / *</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		

**Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

günstig  
 Schwarzmilan       ungünstig – unzureichend  
 Rotmilan       ungünstig – schlecht       unbekannt

Der **Rotmilan** ist ein Brutvogel strukturreicher Landschaften, die sich durch einen hohen Grenzlinienreichtum zwischen Wald und Feldflur auszeichnen. Die Nähe zu Gewässern spielt, anders als beim Schwarzmilan, keine Rolle. Nistplätze und Jagdgebiete sollten möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Neststandorte sind v.a. an den Rändern lichter Altholzbestände in Laub-, Misch- und vielfach auch Auwäldern, seltener auch in Baumreihen und Feldgehölzen in der freien Landschaft. Zur Nahrungssuche werden Offenlandbiotope unterschiedlichster Ausprägung aufgesucht, wobei eine niedrige Vegetationsdeckung maßgeblich für die Nutzung ist. Dies sind v.a. verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Daher wechselt die Bedeutung etwa von Ackerlagen und Grünland im Jahresverlauf oftmals beträchtlich in Abhängigkeit von der Vegetationshöhe. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen.

Der **Schwarzmilan** besiedelt halboffene Landschaften mit höherem Waldanteil, bevorzugt in Gewässernähe, Flussauen oder anderen grundwassernahen Gebieten. Die Brutplätze liegen i.d.R. auf Laubbäumen im lichten Baumbestand von Auwäldern, Feldgehölzen oder an Waldrändern. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt horstnahe Gewässer, (feuchte) Grünlandgebiete, Auwälder und lokal Müllplätze, die in den meisten Fällen weniger als 3.000 m vom Brutplatz entfernt liegen, aufgesucht. Der Nestbau erfolgt oft als Ausbau von Krähenestern oder als Übernahme von Bussardhorsten. Die Brutzeit beginnt im April und erstreckt sich bis Juli.

**Lokale Population:**

Der Rotmilan konnte vereinzelt bei Nahrungsflügen im Bereich der Ihrlersteiner Hochebene und über den lichten Waldflächen am Oberhang nachgewiesen werden. Brutvorkommen im weiteren Umfeld sind wahrscheinlich, existieren jedoch im UG selbst mit Sicherheit nicht.

Auch der Schwarzmilan wurde einmalig kreisend über den Waldflächen östlich der Staatsstraße beobachtet. Auch er brütet mit Sicherheit nicht im UG. Zumindest gelegentliche Jagdflüge im UG sind jedoch zu vermuten.

Von beiden subsummierten Arten liegen nur wenige konkrete Nachweise für Brutvorkommen vor. Auch wenn die Lebensbedingungen als günstig eingestuft werden können, wird deshalb der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG**

Brutvorkommen der Milanarten existieren im UG und im Wirkungsbereich des Vorhabens mit Sicherheit nicht. Damit kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG**

Im Jagdhabitat beider Milanarten kommt es während der Bauphase temporär zu zusätzlichen Störungen. Da Lärm für beide nicht entscheidend ist, ergeben sich Störeinflüsse v.a. durch optische Reize, etwa die Anwesenheit von Menschen die kaum toleriert wird. Beide Arten weisen Fluchtdistanzen von 200 m auf, sind jedoch auch in der Lage Straßenränder und das engere Umfeld selbst stark frequentierter Straßen zur Nahrungssuche, sofern diese günstige Jagdbedingungen aufweisen, zu nutzen. Insgesamt sind im Vergleich mit den Aktionsräumen beider Arten, nur sehr geringe Flächenverluste und Belastungen von vorbelasteten Nahrungsflächen zu vermelden. Hierbei handelt es sich nicht um mögliche besonders bedeutsame Jagdhabitats. Daher können die Belastungen durch kleinräumiges Ausweichen kompensiert werden. In der Summe sind keine Beeinträchtigungen zu vermelden, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
Regelmäßige Jagdflüge an der auf weiter Strecke tief eingeschnittenen Staatsstraße, welche in den Randbereichen kaum geeignete Jagdmöglichkeiten bietet, sind nicht zu erwarten. Auch zukünftig ist nicht mit vermehrten Aufenthalten zu rechnen, so dass sich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt.	
Da keine Eingriffe in Horstplätze zu konstatieren sind, besteht kein baubedingtes Risiko für damit verbundene Verluste von Individuen oder Jungvögeln, Gelegen und Eiern.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.4 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Wälder

<b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 2</b> <b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Grauspecht</b> besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind. Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten als der Grünspecht anzutreffen. Seine bevorzugten Lebensräume sind Mischwälder, Laubwälder und zu einem geringen Teil auch Nadelwälder.	
<b>Lokale Population:</b>	
Der Grauspecht ist ein regelmäßiger Nahrungsgast in den laubholzreichen Wäldern am Traufanstieg östlich der Staatsstraße. Die Waldflächen sind Teil eines Brutreviers, wobei das Revierzentrum und der Brutplatz außerhalb des UG in benachbarten Waldflächen liegt.	
Er gilt als spärlicher Brutvogel in den größeren Wäldern, insbesondere in Laub- und Mischwaldgebieten, des Naturraumes. Aufgrund der vermutlich geringen Brutbestandsdichten wird der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>	
Die Revierfläche liegt östlich der Staatsstraße. Hinweise auf straßennahe Bruthöhlen oder einen Brutplatz im UG ergaben sich nicht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

**Grauspecht (*Picus canus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG**

Vorhabensbedingt sind sowohl direkte Verluste an Lebensraum, als auch zusätzliche Störungen durch den Baubetrieb und die Verlagerung der bestehenden Belastungsbänder im Bruthabitat des Grauspechts in den strukturreichen Wäldern zu vermeiden. Eine entscheidende Rolle nimmt bei dieser Vogelart mit mittlerer Lärmempfindlichkeit die zusätzliche Verlärmung von Lebensraum ein. Die Wirkungen reichen bis zu 400 m bzw. zu einer Isophone von 58 dB(A)<sub>tags</sub>. Baubedingte Störungen können damit vernachlässigt werden. Betriebsbedingt sind allenfalls sehr kleinräumige Verschiebungen und Erweiterungen bestehender Störeffekte zu unterstellen. Vergleichbare Laubwaldbestände sind im zusammenhängenden, großen Waldgebiet großflächig vorhanden. Eine besondere Bedeutung der Wälder im Nahbereich der Staatsstraße besteht nicht. Ein kleinräumiges Ausweichen bzw. Verschieben von Aktionsräumen, wodurch die Belastungen kompensiert werden können, ist möglich, so dass sich keine Störungen ergeben, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG**

Ausgehend von einem Vorkommen in den Waldflächen östlich der Staatsstraße und da die Randflächen derselben keine Bedeutung für die Art besitzen ist keine signifikante Risikoerhöhung für Kollisionen mit Kfz zu unterstellen.

Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Habicht (*Accipiter gentilis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status

Deutschland: \*

Bayern: V

Art im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

Der **Habicht** besiedelt überwiegend stark gegliederte, deckungsreiche Landschaften, in denen Wälder mit offenen Flächen abwechseln. Die Brut findet im Normalfall in größeren Altholzbeständen von Nadel- und Mischwaldbeständen mit guter Anflugmöglichkeit, generell deutlich weiter im Waldesinneren als bei allen anderen Greifvogelarten, statt. Wegen der besseren Deckung werden Nadelbäume als Brut-, Rast- und Schlafbaum bevorzugt. Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. Der Horstbau beginnt bereits im Winter. Brutbeginn ist oftmals bereits ab Anfang März. In haustaubenreichen Regionen sind auch weniger typische Waldbestände, kleiner als 50 ha mit erst angehenden Althölzern, besetzt, sofern sie nicht exponiert in der Landschaft liegen. Er ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Die Jagd erfolgt im deckungsreichen Gelände vom Ansitz aus oder als Überraschungsangriff aus niedrigerem Suchflug. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände

<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
sind v. a. als Bruthabitat bedeutsam.		
<b>Lokale Population:</b>		
Ein Habicht wurde einmalig bei einem Nahrungsflug im Bereich der lichten Waldflächen östlich der Staatsstraße beobachtet. Die gesamte Wald- und Gehölzfläche ist dabei vermutlich Teil des Jagdreviers eines Brutpaares, mit Horstplatz in zentraleren, störungsarmen Bereichen des zusammenhängenden Waldgebiets.		
Er gilt als spärlicher Brutvogel in den größeren Wäldern, insbesondere in Laub- und Mischwaldgebieten, des Naturraumes. Aufgrund der vermutlich geringen Brutbestandsdichten wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>	
Hinweise auf einen im Trassenbereich gelegenen Horstplatz in den Waldflächen des UG ergaben sich nicht. Da die Art darüber hinaus zur Brut das Innere von Wäldern bevorzugt und Störquellen, etwa auch Straßen und Siedlungsflächen i.d.R. deutlich meidet, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>	
Für die Waldart sind in minimalen Umfang Verluste von Jagdhabitaten sowie eine geringfügige Verschiebung bestehender Belastungen, ggf. in der Bauphase auch in geringen Umfang zusätzliche Störungen in ruhigeren Tageszeiten in Nahrungshabitaten zu vermeiden. Essentielle Habitatbestandteile (Horstumfeld) oder besonders günstige Jagdgebiete mit herausragenden Jagdbedingungen (strukturreiche, lichte Wald- und Gehölzbestände) oder besonders hohem Beuteangebot sind nicht betroffen. Vergleichbare Habitatstrukturen, die als Jagdgebiet genutzt werden können, stellen im Raum mit seinen ausgedehnten Waldflächen keinen Mangel dar. Ein kleinräumiges Ausweichen bzw. Verschieben von Aktionsräumen ist möglich, so dass sich keine Störungen ergeben, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
Eine Zunahme des Aufenthalts im Nahbereich der Staatsstraße ist für die Waldart nicht zu erwarten. Auch Einflüge oder Querungsversuche in geringer Höhe sind nicht zuletzt aufgrund der Topografie nicht zu vermuten. Eine signifikante Risikohöhen für Kollisionen mit Kfz ist somit auszuschließen.		
Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die ökologische Amplitude des <b>Kolkraben</b> ist sehr breit. Er besiedelt struktur- und walddreiche Landschaften mit reichem Angebot an Nahrung. Hierbei wirkt sich ein hoher Wildbestand günstig aus, da ihm etwa Aas und Fallwild besonders im Winter als wichtige Nahrungsgrundlage dienen. Der Neststandort wird in störungsarmen Landschaftsausschnitten besetzt und liegt überwiegend in den höchsten Baumwipfeln, dabei werden alte Buchen und Eichen bevorzugt. Zudem werden auch Nischen in steilen Felswänden als Brutplatz genutzt. Große Waldgebiete werden gemieden.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Kolkraben konnten mehrfach über den Waldflächen fliegend nachgewiesen werden. Die Wälder und eingelagerte Waldflächen im UG sind Teil eines Brutreviers mit Brutplatz deutlich abseits der Staatsstraße.</p> <p>Er gilt immer noch als spärlicher Brutvogel in größeren Wäldern des Naturraumes. Aufgrund der vermutlich geringen Brutbestandsdichten wird der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>	
<p>Hinweise auf einen im Nahbereich der Staatsstraße gelegenen Horstplatz in den Waldflächen des UG ergaben sich nicht. Da die Art darüber hinaus zur Brut das Innere von Wäldern bevorzugt und Störquellen, etwa auch Straßen und Siedlungsflächen i.d.R. deutlich meidet, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>	
<p>Mit dem Vorhaben sind grundlegend in sehr geringen Umfang auch zusätzliche Belastungen im großflächigen Lebensraum des Kolkraben verbunden. Die Art ist insbesondere am Brutplatz störungsanfällig, jedoch im Nahrungshabitat durchaus befähigt störungsreichere Landschaftsausschnitte wenigstens zeitweilig zu nutzen. Brutplätze finden sich im Wirkraum nicht, so dass nur Nahrungshabitats vorhabensbedingt betroffen werden. Eine höhere Bedeutung der straßennahen Flächen besteht nicht. Vergleichbare Landschaftsausschnitte mit ähnlichen Möglichkeiten zur Nahrungssuche sind großflächig vorhanden. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhaben nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine Zunahme des Aufenthalts im Nahbereich der Staatsstraße ist nicht zu erwarten. Auch Einfüge oder Querungsversuche in geringer Höhe sind nicht zuletzt aufgrund der Topografie nicht zu vermuten. Eine signifikante Risikoerhöhung für Kollisionen mit Kfz ist somit auszuschließen.</p> <p>Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung.</p>		

### Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status** Deutschland: **V** Bayern: **V**

**Art im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der **Pirol** bevorzugt lichte, feuchte Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil und hohen Bäumen. Dabei bewohnt er die verschiedenartigsten Laub- und Laubmischwaldbestände, etwa Au- und Bruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, aber auch Pappelforste, soweit sie einen lockeren Bestandsaufbau haben, und ist auch an aufgelockerten Waldrändern, an Waldschneisen, in Feldgehölzen, Alleen und Parkanlagen und sogar in größeren Gebüschern mit Überhältern als Ausichts- und Singwarten regelmäßig anzutreffen. Reine Nadelwälder werden weitgehend gemieden, lediglich in lichten Kiefernwäldern kann die Art lokal auftreten. Mit Vorliebe werden südexponierte, wärmebegünstigte Bestände besiedelt. In größeren Waldungen ist er bevorzugt an Waldrändern und inneren Bestandsgrenzen, wie Schlaggrenzen, Wegschneisen, Freileitungstrassen, Gewässern oder Eisenbahntrassen zu finden. Eichen, aber auch Pappeln, Eschen, Erlen und Hainbuchen wirken offenbar besonders anziehend.

#### Lokale Population:

Der Pirol ist Brutvogel mit einem Brutpaar in den lichten Hangwäldern östlich der Staatsstraße.

Zumindest aus dem Donaauraum und den Flusstälern sind im Landkreis verbreitet Bruten bekannt. Hier findet er in den Auwäldern und in lichterem Gehölzen und Wäldern geeignete Lebensräume vor. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG

Das einzige im UG ermittelte Brutrevier in den angrenzenden Waldflächen wird vom Vorhaben nicht berührt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Der Pirol gehört zu den Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, für die (Dauer-)Lärm den wesentlichsten Störfaktor darstellen und für den Effektdistanzen bis zu 400 m anzusetzen sind. Infolge der räumlichen Benachbarung des Brutreviers kommt es vorhabensbedingt zu zusätzlichen Belastungen durch den Baubetrieb. Diese Belastungen, überwiegend im Bereich vorbelasteten Bereich der Staatsstraße sind zeitlich eng begrenzt. Vergleichbare Habitate sind in den angrenzenden ausgedehnten Wäldern großflächig vorhanden, so dass in Phasen mit stärkeren Belastungen kleinräumig ausgewichen werden kann. Hinsichtlich der betriebsbedingten Belastungen ist eine minimale Verlagerung bestehender Störeinflüsse zu vermeiden, wobei unter Berücksichtigung der arttypischen Effektdistanzen bereits vergleichbare Belastungen zu unterstellen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die vorhabensbedingten Belastungen daher nicht erheblich auf das lokale Brutvorkommen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.

<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>		
Die Art bewegt sich überwiegend im Kronenbereich der Bäume. Auch zukünftig sind Aufenthalte im Trassenbereich oder Querungsversuche im tiefen Flug nicht zu vermuten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich demnach vorhabensbedingt nicht.		
Auch baubedingte Risiken für Individuen oder Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da Brutvorkommen nicht vom Vorhaben berührt werden.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) und Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>		Europäische Vogelarten nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: */*</b>	<b>Bayern: */*</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig Hohltaube	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend Schwarzspecht	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Die <b>Hohltaube</b> bezieht in Bayern bevorzugt Schwarzspechtnisthöhlen in Buchenwäldern und Altbuchengruppen als Brutplatz und ist einer der klassischen Folgenutzer älterer Bruthöhlen dieser Art. Sie nutzt aber auch andere Baumhöhlen und Nistkästen und ist entsprechend auch in alten Laubmisch- und Kiefernwäldern, lokal auch in alten Parks, Baumgruppen, Feldgehölzen und Alleen als Brutvogel anzutreffen. Nahrungsflächen liegen im Offenland, wobei hier insbesondere samenreiche Flächen, wie Ruderal-, Brach- und Saumstrukturen genutzt werden.		
Der <b>Schwarzspecht</b> ist eine klassische Leitart für naturnahe, zusammenhängende Wälder. Besiedelt werden in erster Linie Buchen- und Buchen-Tannenwälder, aber auch in Kiefernwäldern ist er regelmäßig zu finden. Hinsichtlich der Struktur werden naturnahe, gestufte, zumindest in Teilen lichte Althölzer bevorzugt. In geringeren Dichten kommt der Schwarzspecht aber praktisch in allen größeren Wäldern vor, sofern Nadelholz eingestreut ist und Gruppen von ausreichend dimensionierten (zur Höhlenanlage geeigneten) Bäumen vorhanden sind. Die Buche wird in den meisten Gebieten als Höhlenbaum bevorzugt. Der Anflug zum Höhlenbaum sollte frei sein, daher werden stark geschichtete Bestände zur Höhlenanlage gemieden. Zur Nahrungssuche sind ausgedehnte, durch Blößen aufgelockerte Nadel- oder Nadel-Laub-Mischwälder mit absterbendem, vermoderndem Totholz optimal.		
<b>Lokale Population:</b>		
Von der <b>Hohltaube</b> fand sich wenigstens ein Brutpaar in den Altbuchenwäldern am Oberhang östlich der Staatsstraße. Bei der Nahrungssuche nutzen Hohltauben vermutlich regelmäßig die Ackerlagen der Ihrlersteiner Hochfläche, worauf eine Beobachtung und eine Flugbeobachtung hinweisen.		
Der <b>Schwarzspecht</b> ist ein regelmäßiger Nahrungsgast v.a. in den laubholzreichen Wäldern, aber auch in fichtenbetonten Beständen am Traufanstieg östlich der Staatsstraße. Die Waldflächen sind Teil eines Brutreviers, wobei das Revierzentrum und der Brutplatz außerhalb des UG in benachbarten Waldflächen liegt.		
Die Hohltaube ist im Landkreis noch verbreitet nachgewiesen und findet günstige Lebensräume vor. Der Schwarzspecht ist		

<b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) und Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
in den Waldgebieten des Raumes ein durchaus noch verbreiteter und nicht seltener Brutvogel und findet hier, sofern geeignete Höhlenbäume v.a. in Buchenaltbeständen vorhanden sind, günstige Lebensbedingungen vor. Daher wird der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b> Die vermuteten Brutplätze in den umliegenden Buchen-Althölzern werden vom Vorhaben nicht berührt. Damit kann eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b> Hohltaube und Schwarzspecht zählen zu den Vogelarten von mittlerer Lärmempfindlichkeit für die unabhängig von der Verkehrsmenge große Effektdistanzen zu berücksichtigen sind. Wirkungen können bis zu einer Reichweite von 500 m bzw. zu einer Lärm-Isophone von 58 dB(A) <sub>tags</sub> nachgewiesen werden, wobei Lärm den wesentlichen Störfaktor darstellt. Vorhabensbedingt sind infolge von Rodungsmaßnahmen in Waldbeständen bzw. der Beanspruchung von Offenland in geringem Umfang direkte Verluste von Nahrungshabitaten sowie weiterhin bau- und betriebsbedingte Zusatzbelastungen von kleineren Anteilen der großflächigen Reviere zu vermeiden. Betriebsbedingt werden bestehende Lärmkorridore in bislang ruhige Waldlebensräume in sehr geringem Umfang erweitert. Brutplätze sind dabei nicht betroffen. Eine essentielle Bedeutung der betroffenen Flächen besteht nicht, da ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche genutzt wird und bereits Belastungen durch die Staatsstraße bestehen. Zusatzbelastungen können daher durch kleinräumiges Verschieben von Aktionsräumen kompensiert werden. Sie wirken sich nicht erheblich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b> Zusätzliche Lock- oder Trenneffekte, die zu einer Zunahme von Querungsversuchen über die Staatsstraße oder einem verstärkten Auftreten führen könnten, sind nicht zu vermeiden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen. Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b> <b>Bayern: *</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	

<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Voraussetzung für ein Vorkommen des <b>Sperbers</b> ist das Vorhandensein einer ausreichenden Nahrungsgrundlage (Kleinvögel) und geeigneter Brutmöglichkeiten. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften, mit enger Verzahnung von Wald, Siedlung und Offenlandflächen besiedelt. Dabei finden sich die Brutplätze vorwiegend in Wäldern, jedoch werden in jüngerer Zeit zunehmend auch Feldgehölze, Parks und sogar Gärten oder Straßenbegleitgrün zur Brut genutzt. Entscheidend für die Brutansiedlung sind deckungsreiche Bestände mit günstigen Nistbäumen. Vor allem werden Bestände von 15- bis 40jährigen Nadelhölzern mit guter Anflugmöglichkeit als Brutplatz ausgewählt, so dass der Horstplatz meist in der Nähe von Schneisen oder kleineren Lichtungen zu finden ist. Fehlen diese, werden aber auch vergleichbare Laubholzbestände angenommen. Die Jagd erfolgt entweder vom Ansitz oder aus niedrigem Suchflug entlang von Hecken, Baumreihen und Bestandskanten im und am Wald. Daneben werden aber auch städtische Bereiche und offene Flächen zur Jagd aufgesucht, wobei sich Männchen mehr im Wald, die größeren Weibchen häufiger auch im offenen Gelände aufhalten.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Sperber wurden regelmäßig bei Jagdflügen in den angrenzenden Waldflächen beobachtet. Diese sind mit Sicherheit Teil des Brutreviers eines Brutpaares. Es ergaben sich keine Hinweise auf einen Brutplatz im UG, der demnach in benachbarten Waldflächen zu vermuten ist.</p> <p>Die ungefährdete Art ist im Raum noch weit verbreitet. In Wäldern und gehölzreicher Landschaft findet sie geeignete Lebensräume auf großer Fläche vor. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b></p> <p>Horstplätze im Wirkraum sind nicht bekannt oder auf Grundlage der Bestandserfassung zu erwarten. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu konstatieren.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>                          <input type="checkbox"/> ja                          <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Vorhabensbedingt sind Verluste von Jagdhabitaten ohne besondere Bedeutung in straßennahen Gehölzbeständen sowie zusätzliche Störungen durch den Baubetrieb und die Verschiebung von bestehenden Beeinträchtigungskorridoren zu vermeiden. Essentielle Habitatbestandteile, so besonders günstige Jagdgebiete mit herausragenden Jagdbedingungen oder besonders hohem Beuteangebot sind nicht betroffen, zumal die Art als Kleinvogeljäger ein weites Beutespektrum nutzt. Daher können die Belastungen durch kleinflächige Verschiebung von Aktionsräumen ausgeglichen werden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                          <input type="checkbox"/> ja                          <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine gewisse Kollisionsgefährdung durch die Jagd im Umfeld der bestehenden Staatsstraße besteht bereits jetzt. Zusätzliche Querungsversuche oder eine Anlockung in diesen Gefahrenbereich sind nicht zu vermuten. Eine signifikante Risikohöhen ist damit nicht zu unterstellen.</p> <p>Eine baubedingte Gefährdung besteht für Individuen oder Entwicklungsformen nicht, da im straßennahen Umfeld keine Horstplätze zu vermuten waren.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	

<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
--------------------------------------	--	-------------------------------

<b>1 Grundinformationen</b>			
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: *</b>	
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt

Der **Waldkauz** bevorzugt als Lebensraum reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand und ist daher v.a. in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, auf alten Friedhöfen und in gut durchgrünzten Stadtrandgebieten anzutreffen. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Nadelwaldbestände, insbesondere Fichtenforste, werden meist gemieden. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen (z. B. Gänsesägerkästen). Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden, Taubenschläge), Felsbruten und Bruten am Boden oder in Krähen- oder Greifvogelhorsten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Die Jagd erfolgt meist im Suchflug entlang von Waldrändern oder Wegen sowie walddnahen Wiesen und Feldern oder als Ansitzjagd in diesen Habitaten.

**Lokale Population:**

Ein männlicher Waldkauz wurde rufend bei der nächtlichen Bestandserfassung in den Waldflächen östlich der Staatsstraße erfasst. Das Revierzentrum lag dabei schon deutlich außerhalb des UG. Allerdings ist ein regelmäßiges Auftreten bei der Nahrungssuche zu erwarten.

Die Art ist im Raum noch weit verbreitet, wenn auch nicht unbedingt häufig. Die Habitatbedingungen können insgesamt als gut bewertet werden. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird daher bewertet mit:

hervorragend (A)                       gut (B)                       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG**

Das einzige ermittelte Revierzentrum befindet sich deutlich außerhalb des UG und ist damit weit abseits der vorhabensbedingt beanspruchten Bereiche. Bereits aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit und unter Berücksichtigung der registrierten Balzaktivitäten, sind keine eingriffsnahen Brutplätze zu vermuten. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**                       ja                       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG**

Der Waldkauz ist eine hoch störungs- und lärmempfindliche Vogelart, für die sehr große Effektdistanzen von bis zu 500 m anzusetzen sind, wobei i.d.R. Lärm, speziell Dauerlärm eine entscheidende Störquelle darstellt. Entsprechend sind vorhabensbedingte Zusatzbelastungen in Jagdgebieten zu vermeiden. Hinsichtlich der betriebsbedingten Belastungen ergibt sich eine kleinflächige Verlagerung bestehender Störeinflüsse. Die baubedingten Belastungen überschneiden sich überwiegend nicht mit der nächtlichen Lebensweise und sind daher nicht von Bedeutung. Belastungen im Jagdhabitat wirken sich nicht nachteilig aus, da vergleichbare oder günstigere und deutlich weniger belastete Nahrungshabitate im Umfeld großflächig vorhanden sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird.

<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
Die Straßenraste verläuft in den Randbereichen der Jagdrevierfläche des Waldkauzes. Zusätzliche Lockeffekte sind ebenso wie Neuzerschneidungen nicht zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehende Staatsstraße kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.	
Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V      Bayern: V</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der <b>Wespenbussard</b> ist ein Brutvogel reich gegliederter und abwechslungs- bzw. strukturreicher Landschaften mit zumindest eingelagerten Waldflächen. Auch zusammenhängende Waldgebiete werden besiedelt, sofern diese nicht zu dicht sind und in ausreichendem Maße lichte, unterholzarme Bereiche, Blößen, Lichtungen und Säume bzw. Randstrukturen aufweisen. Nicht entscheidend ist hingegen die Ausdehnung und Baumartenzusammensetzung. So werden sowohl Au-, Laub-, Misch- als auch Nadelwälder besiedelt. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung ist das Vorhandensein großer Populationen sozialer Wespenarten, welche die Hauptnahrung darstellen. Weiterhin werden besonders in ungünstigen Jahren und/oder (längeren) Schlechtwetterphasen auch andere Beutetiere, vornehmlich Amphibien, daneben Vögel, Reptilien und andere Wirbellose erbeutet. Das Nest wird im Wald sowohl auf Laub-, als auch auf Nadelbäumen gebaut. Die Horstbäume stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen. Allerdings kommen regelmäßig auch Bruten in geschlossenen Waldgebieten und weit ab von Waldrändern vor. Da die Art erst spät aus den afrikanischen Überwinterungsgebieten in den mitteleuropäischen Brutgebieten erscheint (ab Anfang, oftmals Mitte Mai) sind die Brutplätze oftmals durch andere Arten besetzt. Horstwechsel sind daher häufig nachzuweisen, auch wenn wahrscheinlich mehrjähriges Brüten im gleichen Horst bzw. in wechselnd genutzten Horsten oder wenigstens Horstgebiet bevorzugt wird.	
<b>Lokale Population:</b>	
Ein Wespenbussard konnte einmalig fliegend über den lichten Laubholzwäldern östlich der Staatsstraße gesichtet werden. Ein regelmäßiges Erscheinen bei der Nahrungssuche ist möglich, jedoch sind Bruten nicht zu vermuten.	
Die Verbreitungssituation der schwer erfassbaren Greifvogelart im Raum ist relativ unklar. Entsprechend der wenigen vorliegenden Daten, wird der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>	
Der Wespenbussard wählt zur Anlage seiner Horstplätze störungsfreie Standorte. Auch die Bestandsaufnahme weist nicht	

<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
auf einen Horstplatz im UG hin. Bruten im Nahbereich der bestehenden Staatsstraße können daher ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu konstatieren.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>		
Eine höhere Bedeutung straßennaher Flächen ist nicht zu unterstellen. Günstige Nahrungsflächen finden sich im UG Bereich der Magerrasen, sind jedoch infolge der Straßennähe und der Streusiedlungen und Anwesen für die Art bereits deutlich vorbelastet. Vergleichbare Flächen, die zur Nahrungssuche genutzt werden können sind im Umfeld in gleicher oder höherer Qualität großflächig vorhanden. Ausgehend von einem sporadischen Auftreten in den Randbereichen der bestehenden Staatsstraße und keinem Nachweis einer Brut im Wirkraum sind vorhabensbedingt keine Störungen zu erkennen, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>		
Ausgehend von einem allenfalls sporadischen Auftreten im UG und da an der Staatsstraße großflächig keine besonders geeigneten Nahrungshabitate vorhanden sind, ist keine wesentliche Kollisionsgefährdung für die Art zu erkennen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist ausgeschlossen.		
Da keine Lebensstätten im Baufeld zu erwarten sind, besteht auch keine baubedingte Gefährdung.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: 2</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
Der <b>Waldlaubsänger</b> lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April / Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und Juli.		
<b>Lokale Population:</b>		
Mit immerhin 7 Brutrevieren ist der Waldlaubsänger ein durchaus häufiger Brutvogel in den angrenzenden alten Laubwaldbeständen, vorwiegend östlich der Staatsstraße, aber auch am nördlichen Siedlungsrand von Kelheim und in einem zu-		

<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<p>sammenhängenden Laubwaldbestand westlich der Staatsstraße auf Höhe der Obstwiese.</p> <p>Die Art findet in den großen zusammenhängenden und naturnahen Waldflächen des engeren und weiteren Umfelds noch sehr günstige Habitatbedingungen vor. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)                      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)                      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b></p> <p>Die ermittelten Brutreviere liegen in den umliegenden Buchenalthölzern abseits der erforderlichen Arbeitsfelder. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu vermelden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Er zählt zu den Brutvogelarten mit geringer Lärmempfindlichkeit, für den nur Effektdistanzen von bis zu 200 m anzusetzen sind. Die überwiegende Zahl der Brutreviere findet sich dabei in Waldflächen für die betriebsbedingt aufgrund des Ausbaus keine wesentlichen Änderungen der Störeinflüsse und allenfalls baubedingt kurzfristig geringe Mehrbelastungen zu vermeiden sind. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Belastungen durch den Betrieb auf der bestehenden Staatsstraße sind nur Einzelpaare von Zusatzbelastungen betroffen. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu vermelden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine wesentliche Kollisionsgefahr besteht für die Art, die sich vornehmlich innerhalb geschlossener Wälder aufhält nicht. Zusätzliche Querungsversuche oder Lockeffekte, die zu einer erhöhten Gefährdung für Kollisionen mit Kfz führen könnten sind nicht zu vermuten.</p> <p>Auch baubedingte Risiken für Individuen oder Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da die Bruthabitate nicht vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

#### 4.2.5 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen

<b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status</b>                      <b>Deutschland: *</b>                      <b>Bayern: V</b></p> <p><b>Art im UG:</b>                      <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b></p>

<b>Dohle (<i>Corvus monedula</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die <b>Dohle</b> war ursprünglich eine Brutvogelart lichter Wälder, die in Nachbarschaft zu offenen Nahrungsräumen stehen. Hier wurden größere Baumhöhlen, insbesondere auch Höhlen des Schwarzspechts, zur Brut genutzt. Weitere natürliche Brutplätze sind und waren Felswände. Heute werden überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich (z. B. Kirchtürme, alte Industrieanlagen, etc.), selten auch an großen Brücken in der freien Landschaft, als Brutplätze genutzt. Wichtig ist neben geeigneten Neststandorten die Nähe zu möglichst extensiv bewirtschafteten, offenen Nahrungsräumen, wie landwirtschaftlichen Flächen, aber v.a. auch Brachen und Grünland in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Dohlen konnten mehrfach nahrungssuchend in den offenen Ackerlagen der Ihrlersteiner Hochfläche nachgewiesen werden. Sie ist vermutlich Brutvogel im Siedlungsbereich des Umfelds, außerhalb des UG und besucht dieses nur regelmäßig bei Nahrungsflügen.</p> <p>Brutvorkommen der Dohle sind im Raum nur vereinzelt und in geringer Zahl bekannt. Trotz durchaus günstiger Nahrungshabitate ist sie daher eine seltene Art. Damit wird der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> bewertet wird mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b></p> <p>Brutplätze oder auch Schlafplätze existieren im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>                          <input type="checkbox"/> ja                          <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Mit dem Vorhaben wird sehr kleinflächig in Nahrungshabitate in straßennahen Bereichen der Offenlandschaft auf dem Hochplateau bei Ihrlerstein eingegriffen. Zudem ergeben sich zusätzliche Störungen durch den Baubetrieb. Die betroffenen Flächen sind im Vergleich zu den großflächigen Nahrungshabitaten sehr klein und besitzen keine höhere Bedeutung für die Art. Die Art kann demnach auf besser geeignete Nahrungshabitate ausweichen. Damit sind keine Belastungen zu vermeiden, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>                          <input type="checkbox"/> ja                          <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b></p> <p>Ein baubedingtes Risiko für Individuen oder Entwicklungsformen ist ebenfalls nicht zu vermeiden, da im Wirkungsbereich keine Brutplätze oder Schlafplätze existieren.</p> <p>Trotz des regelmäßigen Aufenthalts im Gefahrenbereich für Kollisionen werden alle Rabenvögel nur selten Verkehrsoffer. Da auch zukünftig nicht mit einem vermehrten Auftreten im Straßenraum zu rechnen ist, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen.</p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                          <input type="checkbox"/> ja                          <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p><b>Haussperlinge</b> sind in ihrem Vorkommen eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden. Brutvorkommen finden sich in allen durch Bebauung geprägten Lebensräumen. Besiedelt werden auch Grünanlagen, sofern sie Gebäude aufweisen, Einzelgebäude in der freien Landschaft und selten Fels- oder Erdwände und Steinbrüche. Die höchsten Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauvierteln mit guter Durchgrünung erreicht. Brutplätze finden sich zu einem überwiegenden Teil an Gebäuden. Meist werden Mauertlöcher und Nischen oder Spalten unter Dachrinnen und Dachverkleidungen bezogen. Genutzt werden aber auch Fassadenbegrünung, Nistkästen, das Innere von Gebäuden sowie Sonderstandorte wie Schwalbennester. Meist siedelt die Art in lockeren Kolonien, es kommen jedoch auch Einzelbruten regelmäßig vor. Aufgrund der hohen Ortstreue und der geringen Aktionsräume in der Brutzeit sind brutplatznahe Nahrungshabitate (500 m-Umkreis) von besonderer Bedeutung für die Brutvorkommen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Der Haussperling ist ein regelmäßiger weit verbreiteter und durchaus noch häufiger Brutvogel im Bereich der größeren Siedlungsflächen, daneben aber teils auch in Einzelanwesen und Streusiedlungen brütend. Der Gesamtbestand wurde im Siedlungsbereich nicht zwingend vollständig erfasst, so dass die vorliegenden Nachweise einen Mindestbestand kennzeichnen. Auch ein Brutvorkommen an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden konnte 2020 sicher bestätigt werden.</p> <p>Die Art findet in den oftmals noch strukturreichen dörflichen Siedlungsflächen des Umlandes günstige Habitatbedingungen und ist hier noch verbreitet und teils häufig. Der <b>Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u></b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>		
<p>Der Haussperling brütet mit mindestens einem Brutpaar (Stand 2020) auch in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden am Sonnenhang. Mit dem Abbruch der Gebäude gehen diesem Gebäudebrüter daher auch Bruthabitate verloren. Da u.a. der Mangel an Brutmöglichkeiten zum fortschreitenden Rückgang der Art geführt hat, ist nicht davon auszugehen, dass im Umfeld noch unbesetzte Brutmöglichkeiten für die Art zur Verfügung stehen. Um die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern und ein kleinräumiges Ausweichen zu gewährleisten werden daher vor Baubeginn Ersatzlebensstätten für den Gebäudebewohner geschaffen (6 A<sub>CEF</sub>).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: 6 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>		
<p>Für weiterhin im Umfeld der Staatsstraße brütende Paare des Haussperlings sind zusätzliche baubedingte Belastungen zu vermeiden. Die Flächen liegen bereits im Belastungskorridor der Straße und sind weiterhin durch Wohn- und Freizeitnutzung vorbelastet. Da die Art bereits jetzt Lebensräume besiedelt, für die erhebliche Störeinflüsse bestehen, und sie insgesamt als wenig störungsanfällig einzustufen ist, ist nicht zu vermuten, dass sich die zusätzlichen temporären Belastungen erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

<b>Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>	
<p>Mit dem Abbruch der besiedelten Gebäude und der damit verbundenen Zerstörung von Brutstätten sind grundlegend auch Gefahren für Individuen, Eier, Gelege oder besetzte Nester verbunden. Eine Verletzung oder baubedingte Tötung kann jedoch durch Abbruch außerhalb der Brutzeiten und/ oder Maßnahmen zum Individuenschutz bei Gebäudeabbruch (1.6 V) vermieden werden.</p> <p>Zusätzliche Lockeffekte in den kollisionsgefährdeten Bereich sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Damit ist auch nicht mit zusätzlichen Querungsversuchen zu rechnen. Eine signifikante Gefahrenerhöhung für Kollision mit Kfz ist nicht zu unterstellen.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.6 V: Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: *</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p><b>Mauersegler</b> hatten ursprünglich zwei Nisthabitate: Baumhöhlen in lichten höhlenreichen Altholzbeständen und Felsnischen. Vorkommen an entsprechenden natürlichen Brutstandorten sind heute äußerst selten und infolge der hohen Brutplatztreue besonders bedroht und schützenswert. Heute ist die Art ein ausgesprochener Kulturfolger, mit Brutplätzen in dunklen Höhlungen an hohen Gebäuden mit günstigen Anflugmöglichkeiten. Die Nahrungssuche erfolgt im freien Luftraum meist im Umfeld der Brutplätze, es werden zur Jagd jedoch regelmäßig auch sehr weite Strecken zurückgelegt.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Mauersegler konnten verbreitet, zumeist jedoch einzeln oder in geringer Zahl bei Nahrungsflügen über dem UG beobachtet werden. Das Auftreten steht mit Sicherheit mit Brutvorkommen in benachbarten Siedlungsräumen im Zusammenhang, jedoch ergaben sich keine Hinweise auf einen Brutplatz im UG.</p> <p>Die Art leidet zunehmend unter dem Mangel an geeigneten Brutplätzen an Gebäuden und weist auch im Raum eher kleine Vorkommen auf. Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>	
<p>Bruten des Mauerseglers im Wirkungsbereich wurden nicht erfasst und sind insbesondere auch für die direkt beanspruchten Gebäude auszuschließen, da entsprechende Brutbedingungen nicht gegeben sind. Auch eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b> Ausgehend von vereinzelt Beobachtungen einzelner jagender Individuen ist keine höhere Bedeutung des UG für die nahezu das gesamte Offenland zur Nahrungssuche nutzende Art zu vermuten. Als Jäger des freien Luftraumes bleiben ihm die beeinträchtigten Flächen grundlegend zur Jagd erhalten. Gegenüber Störungen im Nahrungsbiotop reagiert er wenig empfindlich. Essentielle Jagdgebiete („Schlechtwetterjagdgebiete“) finden sich nicht im UG. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind nicht zu vermelden. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b> Tötungen von Jungen in Eiern oder geschlüpft in Nestern sind auszuschließen, da weder Gebäude- noch Baumbruten betroffen sind. Ausgehend von einem sporadischen Auftreten und dem abseits der Brutplätze und Schlechtwetterjagdgebiete typischen Jagdflugs im hohen Luftraum ist keine erhöhte Kollisionsgefahr zu unterstellen. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b> <b>Rote-Liste Status</b> <b>Deutschland: V</b> <b>Bayern: V</b> <b>Arten im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die <b>Rauchschwalbe</b> ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet fast ausschließlich im Bereich menschlicher Siedlungen, wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichten rasch abnehmen. Vereinzelt finden auch Bruten abseits menschlicher Siedlungen, etwa unter Brücken, statt. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung der Rauchschwalbe sind Viehställe und offen zugängliche Lehmflächen, die sowohl als Brutplatz, als auch als Nahrungshabitat dienen. Zur Nahrungssuche wird der freie Luftraum über einer Vielzahl von Lebensräumen genutzt. Dennoch sind brutplatznahe Fließ- oder Stillgewässer und Wiesen in Bach- und Flussniederungen als Jagdhabitats (bis 500 m) von entscheidender Bedeutung während der Brutzeit.</p> <p><b>Lokale Population:</b>                      Die Rauchschwalbe ist Brutvogel in einem landwirtschaftlichen Anwesen am Sonnenhang südlich der Staatsstraße. Bei Nahrungsflügen im Umfeld ist die Art weit verbreitet anzutreffen. Es ist ausgehend von den ergänzenden Erfassungen in 2020 bei der regelmäßig über 10 Individuen am Brutplatz beobachtet wurden, von mindestens 2 Brutpaaren auszugehen. Dieser Mindestbestand ergibt sich aus den vorgefundenen Nestern, wobei bei den weiteren Paaren vorsorglich von zusätzlichen Revierpaaren, die mangels Baumaterialien derzeit nicht mehr in der Lage sind eigenständig weitere Nester zu errichten, ausgegangen werden muss.</p> <p>Die Bestände der Art sind auch im Raum infolge des Rückgangs der Viehhaltung und des Verlusts offen zugänglicher Lehmflächen stark rückläufig. Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p>		

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 BNatSchG</b>		
<p>Die Rauchschwalbe brütet sehr wahrscheinlich in geringer Anzahl in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden am Sonnenhang. Mit dem Abbruch der Gebäude gehen diesem Gebäudebrüter daher auch Bruthabitate verloren. Unbesetzte Brutmöglichkeiten sind im UG für die vornehmlich in Viehställen, teils auch in anderen Gebäuden brütende Siedlungsart nicht bekannt. Um dennoch eine kleinräumige Umsiedlung zu ermöglichen, werden vor Baubeginn im engeren Umfeld (&lt;1 km) Ersatzlebensstätten für die Art an geeigneter Stelle angeboten (6 A<sub>CEF</sub>). Damit kann die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gesichert werden.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
6 A <sub>CEF</sub> : Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG</b>		
<p>Für die Rauchschwalbe, die nahezu das gesamte Offenland zur Nahrungssuche nutzt, ergeben sich in sehr geringem Umfang Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten. Eine höhere Bedeutung der straßennahen Waldflächen oder konventionell bewirtschafteten Ackerstandorte besteht nicht. Gegenüber Störungen im Nahrungsbiotop reagiert sie wenig empfindlich, weshalb sich auch die zusätzlichen Belastungen nicht wesentlich auswirken. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten sind nicht zu vermeiden.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG</b>		
<p>Mit dem Abbruch der besiedelten Gebäude und der damit verbundenen Zerstörung von Brutstätten sind grundlegend auch Gefahren für Individuen, Eier, Gelege oder besetzte Nester verbunden. Eine Verletzung oder baubedingte Tötung kann jedoch durch Abbruch außerhalb der Brutzeiten und/ oder Maßnahmen zum Individuenschutz bei Gebäudeabbruch (1.6 V) vermieden werden.</p>		
<p>Eine signifikante Erhöhung der bestehenden Kollisionsgefährdung ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht, da die Rauchschwalbe infolge ihres wendigen Fluges nur wenig kollisionsgefährdet ist und zudem nicht mit einem stärkeren Auftreten im Trassenraum zu rechnen ist.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
1.6 V: Individuenschutz von Vogel- und Fledermausarten beim Gebäudeabbruch		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Arten gem. Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 S. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb nicht erfolgen.

## 6 Zusammenfassung und Fazit

Die Betrachtungen zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten beruhen auf einer Potenzialabschätzung in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STMI 2018). Wesentliche Grundlage bilden die Ergebnisse der im Zeitraum zwischen Juli 2014 und Juni 2015 durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen sowie der Voruntersuchungen (Habitatanalyse) 2013, ergänzt um erste Erkenntnisse aus dem Jahr 2020 sowie die Auswertung vorliegender Sekundärdaten aus anderen naturschutzfachlichen Unterlagen.

Es sind nachweislich oder potenziell mehrere Fledermausarten, eine weitere Säugerart, eine Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL und zahlreiche Europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL, darunter auch wertgebende Arten, vom Vorhaben betroffen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandserfassung konnte hingegen eine Betroffenheit weiterer europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten aus anderen Artengruppen und weiterer wertgebender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für die meisten (potenziell) betroffenen, prüfrelevanten Arten kann eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Ausprägung der direkt beanspruchten Flächen, der erheblichen Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung, insbesondere des Schutzes angrenzender Lebensräume (1.2 V) vorab ausgeschlossen werden. Für zahlreiche prüfrelevante Arten besitzt das unmittelbare Umfeld der Staatsstraße lediglich Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat. Für die meisten direkt vom Vorhaben betroffene Arten besteht die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung, so dass die Funktionalität auch potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Probleme können sich jedoch für Arten ergeben, die Strukturen als Lebensstätten nutzen, die vermutlich einen Mangelfaktor darstellen (etwa Baumhöhlen, zugängliche Strukturen an Gebäuden) oder für die der Lebensraum nachweislich oder potenziell begrenzt ist und für die deshalb ein Ausweichen nicht sicher prognostiziert werden kann. So werden die Lebensraum- und Lebensstätten-Verluste von Zauneidechse und Haselmaus durch Neuschaffung und Aufwertung von Lebensräumen vor Baubeginn (5  $A_{CEF}$  und 7  $A_{CEF}$ ) gleichwertig ausgeglichen und auch für verloren gegangene Lebensstätten in Baumhöhlen (4  $A_{CEF}$ ) oder an und in Gebäuden (6  $A_{CEF}$ ) im engeren Umfeld vergleichbare Lebensstätten geschaffen und so die ökologische Funktionalität der Lebensstätten von zahlreichen Fledermausarten, Gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie von Zauneidechse und Haselmaus gesichert. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu konstatieren.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen und Verluste von Nahrungs- und Jagdhabitaten wirken sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus, sofern höherwertige Vegetationsbestände erhalten und vor Schädigungen wirkungsvoll geschützt werden (1.2 V). Die verbleibenden Belastungen können von allen vorhabensbetroffenen Arten durch kleinräumige Verschiebungen der Aktionsräume ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wirken sich die Störungen und kleinflächigen Habitatverluste nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. Trotz Störungen von weiterhin im Umfeld lebenden Arten wird das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Ein relativ geringes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist für alle im UG lebenden Arten infolge der Nähe zur bestehenden Staatsstraße bereits vorhanden. Zusätzliche Lockwirkungen in den Bereich der zukünftigen Nebenflächen sind nicht zu vermuten. Auch großräumig wirksame Leitstrukturen werden vom Vorhaben nicht berührt und

auch eine Zunahme von Querungsversuchen ist nicht zu unterstellen. Allerdings ergeben sich Risiken für direkt im Baufeld lebende Tierarten bzw. für Arten, die hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (könnten). Entsprechende Gefährdungen können großflächig und für die meisten nachweislich oder potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Ermöglicht wird dies durch die Begrenzung des Baufelds (1.2 V) sowie durch günstige Steuerung der Rodungszeiten, die im Winterhalbjahr zu erfolgen haben (1.1 V). Bei der Fällung von Habitatbäumen werden vorsorglich zusätzliche Kontrollen und ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (1.1 V) veranlasst. Bei Fällung und Rodung in Haselmaus-Lebensräumen östlich der St 2233 sind ebenso Maßnahmen zum Schutz der hier lebenden Bilche entkoppelt vorgesehen (1.7 V). Zusätzlich sind im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen im Baufeld lebende Individuen der Zauneidechse aktiv umzusiedeln (1.3 V), da mangels geeigneter Ausweichhabitate ein eigenständiges Abwandern nicht zu erwarten ist. Beim Abbruch der Gebäude am Sonnenhang und bei Bau-km 0+510 sind zudem geeignete Zeiträume (außerhalb Brut- und Wochenstubenzeit) zu wählen (1.6 V) damit eine baubedingte Tötung vermieden wird. Für ackerbrütende Vogelarten (Feldlerche) erfolgt die Baustelleneinrichtung, die Baufeldräumung sowie die flächenhafte Ausbringung von Oberboden auf Äckern und Randstreifen in den Ackerlagen nicht während der Brutzeiten der zu erwartenden, sensiblen Acker- und Offenlandbrüter, um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen (1.4 V). Da mit der Entschärfung der Haarnadelkurve und Begradigung unsteter Verläufe auch höhere Geschwindigkeiten der auf der St 2233 fahrenden Kfz einhergehen, wird mit dem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental (3 V) vermieden, dass parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere in den Gefahrenbereich geleitet werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit ebenso nicht zu unterstellen.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter vollständiger und rechtzeitiger Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen damit nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i.S.d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung aller konzipierten Maßnahmen nicht geeignet Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

## 7 Literatur und Quellen

### 7.1 Amtliche Unterlagen und Kartenwerke

Siehe LBP (Unterlage 19.1.1).

### 7.2 Literatur

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern
- BAUER, H. G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg., 2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand 1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2010): 1985-2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Augsburg
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ; 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Bayer. LfU, Heft 166, Augsburg.
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2016): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016 für die Artgruppen Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2017 für die Artgruppe der Säuger
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2018): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2018 für die Artgruppe Libellen
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2019): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2018 für die Artgruppe Reptilien
- BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2019): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2018 für die Artgruppe Amphibien
- Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 20.08.2018; Az.: G7-4021.1-2-3, Fassung Stand August 2018, München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Straßenbau, Naturschutzrecht. Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung. Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017. Einschließlich Anlagen: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- BITZ, A. & R. THIELE (2003): Artensteckbrief der Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. Entwurf der Gesellschaft Mensch und Natur mbH i. a. des HDLGN. Mainz.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz; Bonn.
- BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUMMER, J. VOITH & W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 und 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). English Nature, Peterborough.
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEI (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28, Heft 8, 229 - 236; Stuttgart.
- BRINKMANN, R., M. BIEDERMANN, F. BONDATINA, M. DIETZ, G. HINTEMANN, I. KARST, C. SCHMID & W. SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU, HRSG.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 – 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).
- DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2006): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen und Gefährdung. Kosmos Naturführer.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC', Final version, February 2007.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2009. Bearb. Lüttmann, J. unter Mitarbeit von M. Fuhrmann (BG Natur), G. Kerth (Univ. Zürich), B. Siemers (Univ. Tübingen) & T. Hellenbroich (Aachen). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE FE-Nr. 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJEWSKI (KIELER INSTITUT FÜR FAUNISTIK; 2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM M., U. & K.M. BAUER (Hrsg.; 2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, digitale Fassung. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1987 bis 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Verschiedene Bände. Ulmer, Stuttgart.

- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Bücherei, Heft 670. 1. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben
- KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA, 2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.; (2011): Fledermaus-Handbuch LBM Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU & VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg., 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- MESCHEDI, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom Bayer. LfU, dem LBV und dem BN. Ulmer, Stuttgart.
- MESCHEDI, A. & K.-G. HELLER (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. BfN, Bonn – Bad-Godesberg.
- PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUSS & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der spezielle Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung H. 45 (8), 241-247.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSMYANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 Band 1 und 2.
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- RECK, H. & G. KAULE (1993): „Straßen und Lebensräume“ - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume; Heft 654. Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr. Bonn-Bad Godesberg.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHÖNFELDER, P. & A. BRESINSKY (1990): Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.
- TRAUTNER, J, H. LAMBRECHT J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von

Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, S. 1-20.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung erheblicher Störungen nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. - Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 40 (9), 2008, S. 265 – 272.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

ZAHN, A. (2012): Untersuchungen zur Bestandsentwicklung und zum Schutz von Fledermäusen in Südbayern im Zeitraum 1.11.2009 - 31.10.2011. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

### 7.3 Internetquellen

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2019): Artenschutzkartierung.

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand 2020): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung. (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2016): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016 für die Artengruppen Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter, ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm))

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2017 für die Artengruppen Säuger, Libellen ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm))

BIB (BOTANISCHER INFORMATIONSNOTEN BAYERN; 2020): Steckbriefe zu den Gefäßpflanzen Bayerns (<http://www.bayernflora.de/de/index.html>).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2007): Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online

## 8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### 8.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI 2018) vom August 2018 ein-geführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten Artentabellen.

#### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

##### 1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/ Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („LebensraumgrobfILTER“ z. B. Feuchtgebiete, Wälder, Gewässer).  
**X** = vorkommend, spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

##### Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**X** = ja  
**0** = nein  
- = nein, keine Bestandserfassung durchgeführt

- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**X** = ja  
**0** = nein

für Brutvögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend], gleichzeitig keine Erfassungslücken zu vermuten sind und Groblebensraum vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

#### Weitere Abkürzungen:

- RLB:** Rote Liste Bayern:  
**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

**für Tagfalter:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016)

**für Vögel:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016)

**für Säugetiere:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017)

**für Libellen:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018)

**für Amphibien und Reptilien:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
zusätzliche Kategorien:	
-	im Betrachtungsraum nicht vorkommend
*	im Betrachtungsraum ungefährdet

**für Gefäßpflanzen:** SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
zusätzliche Kategorien:	
-	im Betrachtungsraum nicht vorkommend
*	im Betrachtungsraum ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

**für alle weiteren Wirbellose:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

**für Gefäßpflanzen:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018)

**für Libellen:** OTT ET AL. (2015)

**für Säuger einschl. Fledermäuse:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020)

**für Reptilien und Amphibien:** Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020)

für Vögel: Ryslavy, Bauer, Gerlach, Hüppop, Stahmer, Südbeck & Sudfeldt (2020)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## 8.2 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

**Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-------------------	----------------------------	-----	-----	----

### Fledermäuse

0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	R	R	x
X	X	X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
X	X	X	X	X	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	X	X	X	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri nattereri</i>	*	*	x
X	X	X	X	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	X	X	X	X	Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	X	X	X	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X	X	X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X	X	X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x
X	X	X	X	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
X	X	X	0		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	X	X	X	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
0					Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	X	X	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x

### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				(Europäischer) Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Waldbirkenmaus, Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x

**Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus (Elaphe longissima)</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	R	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae (Rana lessonae)</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	2	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis (Bufo viridis)</i>	1	2	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	R	1	x

**Tabelle 3: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	0	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedipus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

**Muscheln**

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

**Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium (Apium) repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	0		Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	00	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

### 8.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	*	-
X	X	0	X	X	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	X	X	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	X	X	0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	0		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
X	0				Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	X	X	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X	X	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
X	X	X	0		Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	0	X	X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	X	X	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	X	0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	X	X	X	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	X	X	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
0					Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	-
X	X	0	X	X	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	X	X	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	X	0	X	X	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
0					Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	X	X	X	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	X	X	X	X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	X	X	X	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	0	0		Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-
X	X	0	X	X	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	X	0	X	X	(Jagd-)Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	nb	-
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nb	nb	-
0					Kamingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	X	0	0		Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X	0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0	X	X	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	X	X	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	X	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X	X	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	X	X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	X	0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0	X	X	Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	0	X	X	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	X	X	ß		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	X	X	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X	X	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X	X	X	X	X	Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0	X	X	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
X	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nb	*	-
X	X	0	X	X	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	X	X	X	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	X	X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	0	X	X	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	3	-
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	x
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	V	*	-
X	X	X	X	X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten										
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	
X	X	X	X	X	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	-	
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x	
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	x	
X	X	0	X	X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	
X	X	0	X	X	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-	
X	X	X	X	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x	
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x	
X	X	X	X	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x	
0					Steinrötel	<i>Monizicola saxatilis</i>	1	1	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	
X	X	X	X	X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	
X	X	0	X	X	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	
X	X	0	X	X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	*	-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-	
X	X	0	X	X	Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x	
X	X	0	X	X	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-	
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	-	
X	X	0	X	X	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-	
X	X	0	X	X	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-	
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x	
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-	
X	X	X	X	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	
X	X	0	X	X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-	

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten										
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	
X	X	X	X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x	
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x	
X	X	0	X	X	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	
X	X	X	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x	
X	X	0	X	X	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-	
X	X	X	X	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x	
X	X	X	X	X	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-	
X	X	X	0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x	
X	X	X	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-	
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x	
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x	
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-	
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	
X	X	0	0		Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x	
X	X	X	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x	
X	X	X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	
X	X	X	0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-	
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	
X	X	0	X	X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-	
X	X	0	X	X	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	
X	X	0	X	X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	X	X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

#### 8.4 Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Tabelle 6: Regelmäßige Gastvögel im Gebiet				
Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	RLB	RLD	sg

Unter den Zug- und Rastvogelarten Bayerns kommen im Wirkraum des Projekts keine prüfrelevanten regelmäßigen Gastvögel vor.